

LEITFADEN



FÜR GROSSTAGESPFLEGESTELLEN
IM KREIS STEINFURT

Inhalt

Vorwort	1
1. Gesetzliche Grundlagen einer Großtagespflegestelle	2
2. Qualifikation/Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen	2
3. Strukturelle Grundlagen der Großtagespflegestellen	4
3.1. Gruppenstruktur	4
3.2. Konzeption	4
3.3. Öffnungszeiten/Schließungszeiten.....	5
3.4. Interne Organisation	5
3.5. Elternarbeit.....	6
3.6. Kinderschutz	7
3.7. Businessplan.....	8
3.8. Betreuungsvertrag	9
3.9. Versicherung.....	10
3.10. Datenschutz.....	10
3.11. Schweigepflicht	10
4. Räumliche Voraussetzungen.....	11
4.1. Anforderungen an die Räumlichkeiten.....	11
4.2. Nutzungsänderung.....	12
4.3. Bauvoranfrage/Bauantrag.....	13
4.4. Brandschutz	13
4.5. Gestaltung der Räumlichkeiten	14
4.5.1. Eingangsbereich	14
4.5.2. Spiel- und Funktionsräume.....	14
4.5.3. Ruhe- und Schlafräume.....	15
4.5.4. Küche	15
4.5.5. Toiletten und Bäder	15
4.5.5.1. Bad mit Wickeltisch.....	15
4.5.5.2. Personaltoilette.....	16
4.5.6. Putzmittelraum	16
4.5.7. Außengelände	16
4.5.8. Spielmaterial	17
5. Gesundheitsschutz in der Großtagespflegestelle	17

5.1.	Infektionsschutz	17
5.1.1.	Belehrungen	18
5.1.2.	Belehrungen des Personals (z.B. bei Vertretungskräften).....	18
5.1.3.	Hygienepläne.....	18
5.2.	Lebensmittelhygiene.....	19
6.	Finanzielle Förderung.....	20
6.1.	Neubau-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen	20
6.2.	Ausstattungskosten	21
6.3.	Betriebskostenzuschuss (Eigentum/Miete, Nebenkosten)	21
7.	Kinder mit Behinderung.....	22
8.	Vertretung	23
9.	Erteilung einer Pflegeerlaubnis	24
10.	Aufgaben und Beratung der Fachberatung in der Großtagespflege	24
10.1.	Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege	24
10.2.	Beratung und Begleitung von Erziehungsberechtigten in der Großtagespflegestelle....	25
	Literaturverzeichnis	26
	Anhangsverzeichnis.....	27

Vorwort

Die Kindertagespflege ist neben der institutionellen Kinderbetreuung (Kindertageseinrichtungen) ein gleichrangiges Betreuungsangebot, bei welchem der Auftrag, die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes durch Betreuung, Bildung und Erziehung, umfasst.

Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot in einer kleinen, überschaubaren Gruppe mit einer festen Bezugsperson (Kindertagespflegeperson) im familiären Umfeld. Insbesondere für die Betreuung der ganz Kleinen ist die Kindertagespflege wegen der Familiennähe und der engen Bindung eine attraktive und flexible Betreuungsform. Die Betreuung kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden.

Das Kinderbildungsgesetz ermöglicht zusätzliche Ausgestaltungen der Kindertagespflege. So bietet ein Zusammenschluss von zwei oder höchstens drei Kindertagespflegepersonen die Option, bis zu neun Kinder gleichzeitig in gemeinsam genutzten Räumen zu betreuen (§22 Abs. 3 KiBiz). Diese Form der Betreuung wird als „Großtagespflege“ bezeichnet und könnte als Bindeglied zwischen der „klassischen“, familiennahen Kindertagespflege und der gruppenförmigen, institutionellen Betreuungsform in einer Einrichtung beschrieben werden. Die Betreuung in der Großtagespflegestelle ist eine **höchstpersönlich** zu erbringende Dienstleistung und somit von der institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu unterscheiden.

In Großtagespflegestellen muss der nicht-institutionelle, familienähnliche Charakter sichtbar werden, sodass die Merkmale der Kindertagespflege in dieser Betreuungsform erhalten bleiben. Dies ist insbesondere die Beziehungskontinuität zwischen Betreuungsperson und Kind. Daher wurde in § 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII festgelegt, dass jedes Tagespflegekind einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet werden muss.

Die Großtagespflege bietet Kindern somit die Möglichkeit, in einer Gruppe sowohl individuelle Betreuung und Förderung zu genießen als auch Gruppenerfahrungen zu machen und in der größeren Gruppe ihre sozialen Kompetenzen zu stärken. Dadurch kann der Übergang in eine institutionelle Kindertageseinrichtung erleichtert werden.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich insbesondere an selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, die an einer Betreuung in oder an dem Aufbau einer Großtagespflegestelle interessiert sind. Er erfasst die wichtigsten Informationen speziell für die Betreuungsform der Großtagespflege. Darüber hinaus dient der Leitfaden dazu, Abstimmungen, Verantwortlichkeiten sowie Zuständigkeiten im Vorfeld zu klären, er erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über diesen Leitfaden hinaus gelten für die Kindertagespflegepersonen die allgemeinen Richtlinien für die Kindertagespflege im Kreis Steinfurt.

1. Gesetzliche Grundlagen einer Großtagespflegestelle

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege sind im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bundesweit verankert. Insbesondere der § 23 SGB VIII „Förderung in der Kindertagespflege“ und der § 43 SGB VIII „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ geben die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson vor. Auf Landesebene sind die gesetzlichen Vorschriften der Kindertagespflege im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) geregelt.

In § 22 Abs. 3 KiBiz wird definiert, wann von einer Großtagespflegestelle auszugehen ist. Hierin ist geregelt, dass sich zwei oder höchstens drei Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege) und so höchstens neun Kinder gleichzeitig betreuen können. Abweichend hiervon ist es möglich, in einer Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abzuschließen, sofern die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 erfüllt werden.

Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz können nur erfüllt werden, wenn mindestens eine Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem QHB absolviert hat oder sie sozialpädagogische Fachkraft mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege mit mindestens der Hälfte des DJI-Curriculum-Standards absolviert hat. Außerdem ist es nur möglich mehr als neun Kinder zu betreuen, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson **muss** gewährleistet sein. Nach dem Oberverwaltungsgericht NRW ist die Kindertagespflege eine **höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung**.

2. Qualifikation/Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachgehen, eine Qualifikation nach dem QHB erfolgreich absolviert haben. Die Qualifizierung nach dem QHB umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten und gliedert sich in den tätigkeitsvorbereitenden (160 U.-Std.) sowie den tätigkeitsbegleitenden Teil (140 U.-Std.). Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum (40 Stunden in der Kindertagespflege und 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung) sowie ca. 100 Stunden Selbstlerneinheiten und die Lernergebnisfeststellung zum Ende des Kurses. Näheres zur Qualifizierung ist dem Qualifizierungshandbuch und den Richtlinien des Kreisjugendamtes Steinfurt für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII zu entnehmen.

Die Voraussetzung für die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen ist, dass mindestens eine Kindertagespflegeperson über die QHB Qualifizierung verfügen

muss. Darüber hinaus wird eine sozialpädagogische Ausbildung von mindestens einer tätigen Kindertagespflegeperson empfohlen.

Für Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind oder diese gründen möchten, ist es von hoher Relevanz, sich vertiefendes Wissen anzueignen sowie die Handlungskompetenzen zu erweitern. Die Kindertagespflegepersonen müssen über die individuelle Förderung von persönlich zugeordneten Kindern in einer kleinen Gruppe Kenntnis haben. Da die zwei oder drei Kindertagespflegepersonen in einem Team agieren, sollen alle über eine ausgeprägte Kommunikations-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit verfügen. Es ist unabdingbar, dass es einen regelmäßigen Austausch zur eigenen Haltung der beiden (oder drei) Kindertagespflegepersonen gibt. Auch ist eine hohe Selbstorganisation bei gleichzeitiger Teamfähigkeit von enormer Wichtigkeit. Die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen sollen die Kenntnis über die Organisation und Dynamik von Teamstrukturen innehaben, damit die besondere Tagesstruktur einer Großtagespflegestelle organisiert sein kann. Darüber hinaus soll eine Offenheit unter den Kindertagespflegepersonen bestehen, feste Absprachen, beispielsweise über die Aufteilung von organisatorischen Aufgaben, zu treffen und sich an diese zu halten. Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind, sollen die Bereitschaft mitbringen, einen intensiven Austausch mit der Fachberatung (hier: Sozialdienst katholischer Frauen e.V. und Diakonie WesT e.V.) zu pflegen. Des Weiteren sollen sie mit den anderen Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachgehen, regelmäßige Treffen, die durch die jeweils zuständige Fachberatung organisiert werden, wahrnehmen.

Für Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, gibt es eine spezielle Checkliste, die durch die Fachberatung erstellt wurde. Diese finden Sie im Anhang und wird zusammen mit der zuständigen Fachberatung thematisiert.

Der Handreichung für Kindertagespflege (Stand Oktober 2022), ist zu entnehmen, dass Kindertagespflegepersonen, die es anstreben, eine Kindertagespflegeperson in Vertretung anzustellen, eine Qualifizierung nach dem QHB vorweisen müssen. „Wenn gemäß § 22 Absatz 6 Satz 3 KiBiz eine Kindertagespflegeperson eine andere Kindertagespflegeperson einstellt, kann es zu einem für die institutionelle Betreuung typischen Verhältnis von Gruppenleitung und angestellter Kindertagespflegeperson kommen“ (Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Oktober 2022, Seite 31). Darüber hinaus ist Näheres hierzu § 22 Absatz 6 Satz 3 und 4 KiBiz sowie § 2 der Personalverordnung zu entnehmen.

3. Strukturelle Grundlagen der Großtagespflegestellen

3.1. Gruppenstruktur

„Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflegestelle), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. (...)“, so definiert es der § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kinderbildungsgesetzes. Durch diese gesetzliche Regelung wird festgehalten, dass eine mögliche Vertretungskindertagespflegeperson bei der maximalen Anzahl von drei Kindertagespflegepersonen mitzählt. Gängige Praxis in NRW ist, dass eine Kindertagespflegeperson fünf Kinder und die zweite Kindertagespflegeperson vier Kinder betreut sowie vertraglich zugeordnet hat.¹

Nach der Deutschen Liga für das Kind, Positionspapier „Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege“, soll sich eine angemessene Kindertagespflege-Kind-Relation in der Großtagespflegestelle an dem Alter und den Förderbedarfen der Kinder orientieren.

3.2. Konzeption

Gemäß §§ 17, 13 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen. Jede Kindertagespflegeperson muss deshalb und auch im Hinblick auf § 13a Absatz 3 KiBiz ihre Bildungs- und Erziehungsziele in einer pädagogischen Konzeption darstellen.

Die Konzeption gibt unter Berücksichtigung von § 13a Absatz 1 KiBiz Auskunft über die Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege. Dabei bezieht sie beispielsweise die alltagsintegrierte Sprachförderung mit ein. Ein schlüssiges pädagogisches Konzept ist Bestandteil der Antragstellung für eine Pflegeerlaubnis. Sie dient dazu, sich mit der künftigen Tätigkeit auseinanderzusetzen und die eigene Arbeit zu reflektieren. Die Konzeption ist daher personengebunden, hebt die Merkmale der Kindertagespflegestelle/Großtagespflege hervor und liegt in schriftlicher Form vor.

¹ Vgl. Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., April 2019, Seite 46

„Konzeptionsentwicklung ist ein Prozess, bei dem das Ziel verfolgt wird, gemeinsam eine pädagogische Grundhaltung zu entwerfen.“² Lebens- und Arbeitssituation verändern sich im Wandel der Zeit, daher wird der Prozess der Konzeptionserarbeitung als ein stetiger Prozess betrachtet, der nicht endet. So erfolgt eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der pädagogischen Arbeit und den fachlichen Standards. „Für die Konzeption bedeutet dies, dass festgeschriebene Ziele der pädagogischen Arbeit regelmäßig reflektiert werden, zeitnah angepasst sowie konsequent verbessert werden sollten.“³

Auch Vertretungskräfte haben ein eigenes Konzept vorzulegen, indem sie zusätzlich ihre Vertretungsaufgaben, die Kooperation im Team und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in dieser besonderen Funktion darstellen.

3.3. Öffnungszeiten/Schließungszeiten

Nach den Richtlinien des Kreises Steinfurt Punkt 9.8 soll durch die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für mindestens einen Vollzeitplatz (ca. 40 Wochenstunden) an 5 Wochentagen vorgehalten werden.

Kindertagespflegepersonen stehen, sowohl nach dem KiBiz, als auch nach den Richtlinien des Kreises Steinfurt, jährlich 25 bzw. 27 (inklusive Heiligabend und Silvester) betreuungsfreie Tage bei einer 5 Tage-Woche zu. In einer Großtagespflegestelle wird davon ausgegangen, dass die dort tätigen Kindertagespflegepersonen die Betreuung an fünf Tagen in der Woche anbieten.

Schließungszeiten sollten von den Kindertagespflegepersonen frühzeitig für das nächste Kalenderjahr, empfohlen wird an dieser Stelle zum Ende des Kalenderjahres, den Kindeseltern mitgeteilt werden, damit alle Beteiligten eine bessere Planbarkeit in den Blick nehmen können.

3.4. Interne Organisation

Da die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen als Team agieren, sollten die Kindertagespflegepersonen in einem guten sowie intensiven Austausch miteinander stehen. Es wird empfohlen, mindestens 14-tägig eine Teamsitzung durchzuführen. Damit nach Möglichkeit alle Aspekte der Zusammenarbeit abgestimmt werden können, ist dem Anhang dieses Leitfadens der „Handlungsleitfaden für die

² Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., April 2019, Seite 14

³ Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., April 2019, Seite 14

Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen“ zu entnehmen. Es wird empfohlen, diesen gemeinsam abzustimmen sowie auszufüllen.

Darüber hinaus soll es die Klarheit dazu geben, wer wie viele Kinder betreuen wird. Gesetzlich geregelt ist, dass nie mehr als neun Kinder gleichzeitig durch zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KiBiz). Handelt es sich um einen Zusammenschluss von drei Kindertagespflegepersonen, so hat es sich bewährt, dass jede Kindertagespflegeperson drei Kinder unter Vertrag sowie der persönlichen Zuordnung betreut. Schließen sich zwei Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle zusammen, wird empfohlen, dass eine Kindertagespflegeperson fünf Kinder betreut und die andere vier Kinder, es jedoch in der Summe der Betreuungsstunden ein Gleichgewicht gibt.

„Die persönliche Zuordnung jedes Kindes zu einer Kindertagespflegeperson muss immer gewährleistet sein. Sollte das eigene Kind in der Großtagespflegestelle mit betreut werden, ist ebenfalls die Maximalanzahl von neun Kindern zu beachten. (...) Die persönliche Zuordnung der Kinder zur Kindertagespflegeperson ist in der familiennahen Kindertagespflege – und damit auch in der Großtagespflegestelle – unabdingbar.“⁴

Aufgrund des Online-Anmeldeverfahrens (STEP – **S**teinfurter **E**ltern**p**ortal), sollen die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen jeweils einen eigenen Auftritt in dem Portal vorhalten, der jedoch insgesamt einheitlich ist. Lediglich in der persönlichen Vorstellung („Portrait“) wird sich der Auftritt unterscheiden.

3.5. Elternarbeit

In der Zusammenarbeit mit den Eltern ist das gegenseitige Vertrauen von hoher Relevanz. Die Eltern geben das „höchste Gut der Familie“, ihr eigenes Kind, in für sie vorerst fremde Hände. Die Kindertagespflegepersonen sollten offen mit den Eltern in den Kontakt gehen sowie ihnen mit Verständnis, Wertschätzung und Empathie begegnen. Es wird empfohlen, regelmäßige Gespräche mit den Eltern zu führen, insbesondere mit dem Blick auf die Bildung, Erziehung und Betreuung. Tür- und Angelgespräche sollen täglich, insbesondere in den Bring- und Abholsituationen, zwischen den Eltern und den Kindertagespflegepersonen geführt werden. Diese sind ein „Türöffner“ und dienen der Beziehungspflege. Es handelt sich dabei um einen niederschweligen Austausch, in dem kurze Absprachen getroffen werden können. Da Kleinkinder ihre Bedürfnisse noch nicht verbal äußern können, ist es wichtig, dass Eltern Informationen, beispielsweise wie die Nacht gewesen ist, ob etwas bei ihrem Kind in den Blick genommen werden sollte, ein Anliegen zur Entwicklung etc., den Kindertagespflegepersonen mitteilen. Auch die Kindertagespflegepersonen sollen eine Offenheit zeigen und sensibel bei den Eltern nachfragen, falls diese sich eher zurückhaltend in den morgendlichen

⁴ Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., April 2019, Seite 47

Bringsituationen verhalten. Auch sollen die Kindertagespflegepersonen mit den Eltern in einen kurzen Austausch gehen, wenn sie ihre Kinder am (Nach-)Mittag abholen. So erfahren die Eltern, was ihr Kind am Tag erlebt hat und wo ihr Kind aktuell steht.

Für eine gelingende Elternarbeit sowie Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, haben sich Elternabende, die mindestens einmal jährlich stattfinden, als qualitatives Merkmal erwiesen. Die Eltern lernen einander kennen, aber auch die in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen – im Umgang, in ihrer Haltung, im gegenseitigen Miteinander, in der Transparenz etc.

3.6. Kinderschutz

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert den Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII definieren Standards und Verfahrensabläufe, für das Handeln des Jugendamtes im Kinderschutz sowie die Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Mit diesen sind Vereinbarungen abzuschließen die sicherstellen, dass die zur Erfüllung des Schutzauftrags erforderlichen Qualitätsstandards und Verfahren eingehalten werden. Vereinbarungen sind demzufolge erforderlich für Träger der Jugendhilfe, die Kindertagespflegepersonen anstellen, und Träger, an die Aufgaben der Kindertagespflege wie Vermittlung, Beratung, Begleitung vom Jugendamt delegiert sind.⁵

Zentraler Faktor für einen gelingenden Kinderschutz ist eine in sich geschlossene Reaktionskette, deren wesentliche Elemente Wahrnehmen, Einschätzen, Urteilen und Handeln sind. Die Pflicht zur Mitteilung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ergibt sich für die Kindertagespflege aus den Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII im zweiten Abschnitt des dritten Kapitels des SGB VIII „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und Einrichtungen“. In diesem wird dem Schutzgedanken durch die Definition von Mindeststandards, präventive Leistungen wie Qualifizierung, Beratung (auch zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt) sowie durch Eingriffsmöglichkeiten wie z. B. die Nichterteilung der Pflegeerlaubnis Rechnung getragen. Diese Bestimmung fordert außerdem, dass die Kindertagespflegeperson den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten hat, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, denen gemäß § 8a SGB VIII nachzugehen ist.

Der § 8a Abs. 5 SGB VIII konkretisiert dabei die Mindeststandards für die Beteiligung der (einzelnen) Kindertagespflegepersonen am Schutzauftrag. So haben die öffentlichen Träger

⁵ Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, Prof. Dr. Jörg Maywald, 2. aktualisierte Fassung 2019, Seite 7-12

der Jugendhilfe (Jugendämter) durch eine Vereinbarung mit jeder Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringt, sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII haben Kindertagespflegepersonen einen eigenen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Die Kindertagespflegeperson muss also immer darüber informiert sein, wer für sie als insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht. Die Fallverantwortung bzw. die Entscheidung bezüglich weiterer Schritte, wie beispielsweise die der Unterrichtung des Jugendamtes, trägt die Kindertagespflegeperson mit Unterstützung durch die Fachberatung selbst.

Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Inklusiv tätige Kindertagespflegepersonen sind gem. § 37a SGB IX dazu verpflichtet ein Gewaltschutzkonzept vorzuhalten.

Kindertagespflegepersonen müssen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wenn andere im Haushalt lebende volljährige Personen während der Tagesbetreuungszeit regelmäßig anwesend sind, kann auch von diesen Personen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

Kindertagespflegepersonen benötigen für die Erfüllung ihrer Aufgabe grundlegende Kenntnisse in Entwicklungspsychologie, zu Risikofaktoren, Indikatoren, Ursachen und Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung. Sie können Anzeichen für Gefährdung bei Kindern durch ihre Nähe zu Kindern und Erziehungsberechtigten frühzeitig erkennen. Das Jugendamt hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Qualifizierung die erforderlichen Kenntnisse aneignen können und über das Verfahren sowie die Unterstützungssysteme informiert sind. Dazu werden vermehrt Fortbildungen für alle Kindertagespflegepersonen im Bereich des Kinderschutzes (Gesprächsführung, Formen von Gewalt, etc.) angeboten. Alle Fünf Jahre muss jede Kindertagespflegeperson an mind. acht Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz teilnehmen.⁶

3.7. Businessplan (Finanzplan)

Mit einem Businessplan stecken Kindertagespflegepersonen den betriebswirtschaftlichen Rahmen des Betreuungssettings, hier explizit den der Großtagespflegestelle, ab. Der Businessplan sollte die folgenden Punkte beinhalten: Unternehmen Kindertagespflege, die Großtagespflegestelle; Marktanalyse; Dienstleistungen im Detail; Kooperationen; Personal;

⁶ Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, Prof. Dr. Jörg Maywald, 2. aktualisierte Fassung 2019

eigene Weiterbildung; Marketingstrategie; Chancen und Risiken; Finanzplan sowie eine Zusammenfassung am Ende des Businessplanes. Über den Businessplan präsentieren die Kindertagespflegepersonen professionell die Selbstständigkeit sowie die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle.⁷

Durch die Fachberatung können die Kindertagespflegepersonen das Handbuch zum Businessplan erhalten, um den individuellen Businessplan für die Großtagespflegestelle zu formulieren. Darüber hinaus liegen der Fachberatung Dokumente für die Erstellung eines Finanzplanes vor, welche ebenfalls auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Sollten die Kindertagespflegepersonen, die sich für die gemeinsame Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und Anträge auf Investitionskostenförderung stellen, ist es unabdingbar, dass zur Antragsstellung ein Businessplan vorliegt.

3.8. Betreuungsvertrag

Für selbständig tätige Kindertagespflegepersonen gelten nicht die arbeitsrechtlichen Regelungen wie für Angestellte, sodass zahlreiche Bedingungen des Betreuungsverhältnisses konkret zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen privatrechtlich vereinbart werden müssen. Der Betreuungsvertrag regelt die formale Seite des Betreuungsverhältnisses in der Kindertagespflege.⁸

In dem Betreuungsvertrag werden wichtige Punkte hinsichtlich der Förderung (Erziehung, Bildung und Betreuung) des Kindes und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson aufgeführt, die der genauen Absprache bedürfen, damit es im Laufe des Betreuungsverhältnisses nicht zu Missverständnissen bzw. Unstimmigkeiten kommt.⁹ Beispielhaft werden hier einige Themen aus dem Betreuungsvertrag benannt: Betreuungszeiten mit Bring- und Abholzeiten, Notfallkontakte, Vereinbarung zur Arzneimittelgabe, Eingewöhnung, betreuungsfreie Zeiten (Urlaub), Vertretungsregelungen, Versicherungen, Ausflüge im Betreuungsalltag, Essensgeld, Bildungsdokumentation (Portfolio und Entwicklungsgespräche), Haustiere im Haushalt der Kindertagespflegeperson, Datenschutz und Schweigepflicht. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und macht deutlich, welche Punkte bereits vor Beginn der Betreuung mit einbezogen werden müssen.

Um (privatrechtliche) Konflikte zu vermeiden, wurde in Zusammenarbeit zwischen der Fachberatung (Sozialdienst katholischer Frauen e.V. und Diakonie West e.V.), dem Kreisjugendamt sowie dem Rechtsamt des Kreises Steinfurt ein Muster-Betreuungsvertrag erarbeitet, den Kindertagespflegepersonen von Ihrer Fachberatung zur Verfügung gestellt bekommen. Es liegt ebenfalls eine Muster-Betreuungsvereinbarung vom Landesverband

⁷ Vgl. QHB Businessplan Kindertagespflege. Selbstständig mit Konzept – ein Handbuch, Hrsg. Friedrich Verlag GmbH, 3. Auflage 2020, Seite 3ff.

⁸ www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de, Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

⁹ www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de, Landesverband Kindertagespflege NRW e.V.

Kindertagespflege NRW vor. Diese ist auf der Homepage des Landesverbands als Download zu finden.

Es ist möglich, einen eigenen Vertrag zu formulieren, jedoch sollte dieser mit den Richtlinien des Kreises Steinfurt übereinstimmen.

3.9. Versicherung

Für Kindertagespflegepersonen, die in externen Räumlichkeiten betreuen, empfiehlt es sich, neben den bekannten Versicherungen (Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) eine betriebliche Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hier sollten die Versicherungsbedingungen genau recherchiert werden, damit auch alle Risiken abgedeckt sind.

Eine Erstattung von Haftpflichtversicherungsbeiträgen ist nicht vorgesehen.

3.10. Datenschutz

Um dem Grundrecht auf „Schutz der personenbezogenen Daten“ (Artikel 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) gerecht zu werden, sind Kindertagespflegepersonen dazu verpflichtet, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen (DSG-VO) einzuhalten und die Erziehungsberechtigten ihrer Tagespflegekinder über den Umgang mit den persönlichen Daten in Kenntnis zu setzen. Die Erhebung der personenbezogenen Daten, die allein zum Entstehen des Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, wird auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten (Bildungs- und Betreuungsarbeit, Fotos, Bildmaterial, WhatsApp, Homepage, um nur ein paar Themen zu benennen, die mit dem Thema Datenschutz in Berührung kommen) bedarf jedoch einer Einwilligung der Betroffenen (Art. 6 DSGVO).¹⁰ Alle Daten sollten sicher aufbewahrt und vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

Innerhalb des Betreuungsvertrags wurde der Punkt „Datenschutz“ aufgenommen, in dem die Erziehungsberechtigten der Fertigung und Verwendung von Fotos zustimmen oder ablehnen können. Nur wenn die Einwilligung vorliegt, ist die Verarbeitung rechtmäßig (§ 6 Abs. 1 a DSGVO).

3.11. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

¹⁰ Landesverband Kindertagespflege NRW, Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die beiden Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Informationen, die die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege betreffen, zum Zweck der Begleitung durch die Fachberatung, weitergegeben werden dürfen.

Werden der Kindertagespflegeperson oder der Fachberatung gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls bekannt, so sind diese verpflichtet, die Fachberatung/das Jugendamt zu informieren.¹¹

4. Räumliche Voraussetzungen

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist an die Räumlichkeiten gebunden. Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft dabei die zuständige Fachberatung, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung dienen. Unter Umständen sind besondere kommunale Anforderungen aus baurechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer sowie pädagogischer Sicht zu beachten.¹²

Das Raumangebot in der Kindertagespflege passt sich auf die jeweilige(n) Betreuungsform bzw. -konzepte und vor allem auf die Bedürfnisse der Kinder an. Hierzu sind die Räume so gestaltet, dass sie von Kindern als Erfahrungs- und Bewegungsräume betrachtet, aber auch als Rückzugs- und Ruhemöglichkeit genutzt werden können. Dazu gibt es Räume und abgetrennte Bereiche, die gleichzeitig unterschiedliche Aktivitäten, z. B. Bewegung und Ruhe ermöglichen, ohne dass sich die Kinder gegenseitig stören. Für eine altersgerechte motorische, kognitive und soziale Entwicklung und Förderung ist eine geeignete Beschaffenheit und Ausstattung der Räume unabdingbar. Kinder in dieser Altersstufe erfahren sich und ihre Umwelt in erster Linie im aktiven Tun und in der Bewegung. Aus diesem Grund sollten die Räume ausreichend Platz für die Bewegungsmöglichkeiten der verschiedenen Entwicklungsstufen (krabbeln, robben, laufen lernen, rennen) bieten, ohne dass sich die Kinder gegenseitig behindern.

Räume haben eine Multifunktionalität. Sie bilden den Rahmen zur Gestaltung von Bildungsprozessen, in dem Raumgröße und Raumausstattung bestimmte Anforderungen erfüllen.

4.1. Anforderungen an die Räumlichkeiten

Räume, welche für eine Großtagespflegestelle genutzt werden, haben eine Größe von 80 – 100 m² nachzuweisen. Als Richtwert werden ca. 6 m²/Kind als Grundfläche definiert.¹³ Dabei handelt es sich, im Sinne des Grundsatzes „Familienähnlichkeit“, um Räume mit Wohncharakter. Dazu werden die Räume ausschließlich für die Betreuung der Tageskinder genutzt. Eine Be- und Entlüftung der Räume ist dabei von besonderer Wichtigkeit. Wenn

¹¹ Landesverband Kindertagespflege NRW, Betreuungsvereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen

¹² Vgl. Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., April 2019, Seite 27

¹³ Deutsche Liga für das Kind, 2008, vgl. Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., April 2019, Seite 28

möglich, sollte die Großtagespflege im Erdgeschoss liegen, sodass Garten, Terrasse, Spielplatz, Park etc. gut erreicht werden können. Spiegel und Fenster in Kinderhöhe sind mit Verbundsicherheitsglas oder Splitterschutzfolie abzusichern. Ein Erste-Hilfe-Kasten muss in erreichbarer Nähe kindersicher verwahrt werden.

Waschmaschine, Trockner, Spülmaschine, Herd und andere Geräte sind so angeordnet, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert wird. Alle Steckdosen sind gesichert. Das Bad und die Küche sind voneinander getrennt, d.h. der Zugang zum Bad darf nicht durch die Küche erfolgen. Zur Erreichbarkeit und für Notfälle muss ein Telefon/Handy vorhanden sein.

In allen Räumen sind Steckdosensicherungen, Ecken- und Kantenschutz und ggfls. auch Kippschutzsicherungen an Fenster anzubringen. Sofern in den Räumen eine Treppe vorhanden ist, ist diese durch ein Treppenschutzgitter zu sichern. Von giftigen Pflanzen sollte in der gesamten Großtagespflege verzichtet werden. Sollten diese jedoch vorhanden sein, so sind sie aus Reichweite der Kinder zu lagern.

4.2. Nutzungsänderung

Sobald die Kindertagespflege (z. B. in einer Großtagespflege oder eine Kindertagespflege in externen Räumlichkeiten) außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson stattfindet, handelt es sich im baurechtlichen Sinne nicht mehr um eine Wohnnutzung der Räumlichkeiten, sondern um eine Einrichtung. Daher ist neben der gültigen Pflegeerlaubnis für die/jede Kindertagespflegeperson eine Baugenehmigung zur Nutzungsänderung notwendig (§ 60 Abs. 1 i. V. m. § 64 der Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018).

Bei der Beurteilung sind höhere Anforderungen zu stellen, als sie für eine normale Wohnnutzung gelten (insbesondere brandschutztechnische Anforderungen, Fluchtmöglichkeiten, etc.). Sofern die Kinderbetreuung in Ober- oder Untergeschossen stattfinden soll, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich.

Der Bauantrag auf „Nutzungsänderung“ ist beim Bauamt des Kreises Steinfurt, möglichst nach der Begehung mit Ihrer Fachberatung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. oder der Diakonie West e.V. sowie der Fachberatung des Kreisjugendamtes Steinfurt, zu stellen. Antragsteller kann u. a. der Eigentümer der Räumlichkeiten oder die Kindertagespflegeperson in Absprache mit dem Vermieter sein. Um eine Genehmigung zur Nutzungsänderung zu erhalten, können unter Umständen Änderungen in den Räumlichkeiten bis hin zu Umbauten erforderlich sein. Die Bauherrschaft hat gem. § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018 für die Vorbereitung des Bauantrages einen sog. Entwurfsverfassenden (§ 54 Abs. 1 BauO NRW 2018) zu beauftragen.

Bei der Anmietung von Objekten bedarf es grundsätzlich der Zustimmung des Vermieters, ob dieser die Nutzung der Räume für die Kindertagespflege gestattet und ob er mit der Beantragung einer Nutzungsänderung und ggf. baulichen Veränderungen in den Räumen einverstanden ist. Ebenso müssen die Mitmieter darüber informiert werden. Sollen

Wohnräume für die Kindertagespflege angemietet werden, ist neben dem Bauantrag auf Nutzungsänderung, auch die Genehmigung des Gesundheitsamtes einzuholen.

Das Antragsverfahren für die Nutzungsänderung kann i. d. R. mehrere Wochen dauern. Dies ist wegen der Anmietung der Räume mit dem Vermieter zu besprechen.

4.3. Bauvoranfrage/Bauantrag

Sofern es im Rahmen der Einrichtung einer Großtagespflegestelle zu Baumaßnahmen (Neubau, Aus- oder Umbaumaßnahmen) kommt, ist ein Bauantrag an das Bauamt des Kreises Steinfurt zu stellen, wenn dies nicht schon im Rahmen der Nutzungsänderung erfolgt ist ([Ansprechpersonen | Kreis Steinfurt \(kreis-steinfurt.de\)](#)).

13

Vor dem Einreichen eines Bauantrages kann die Bauherrschaft mit einer Bauvoranfrage über einzelne Fragen, über die im Baugenehmigungsverfahren zu entscheiden wäre und die selbstständig beurteilt werden können, beim Bauamt des Kreises Steinfurt eine verbindliche Auskunft zu dem Bauvorhaben anfordern.

Eine Bauvoranfrage ist in der Regel sinnvoll, wenn beispielsweise unklar ist, ob ein Grundstück nach dem geltenden Bauplanungsrecht bebaubar ist. Durch eine Bauvoranfrage können finanzielle Aufwendungen gespart werden, da nicht alle für eine Baugenehmigung erforderlichen Unterlagen notwendig sind. Zudem erhält die Bauherrschaft bereits frühzeitig Sicherheit über die Bebaubarkeit eines Grundstückes.

Der Antrag auf Vorbescheid ist mit dem entsprechenden Formular einzureichen. Zudem werden ein Lageplan oder ein Auszug aus der Flurkarte, eine Beschreibung des Vorhabens sowie die Bauvorlagen benötigt. Der Vorbescheid gilt drei Jahre und bindet die zuständige Stelle für diesen Zeitraum, insoweit die inhaltlichen Aussagen im Vorbescheid nicht grundsätzlich abweichen. Die Geltungsdauer des Vorbescheides kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden.

Die Kosten für den Bauantrag/die Bauvoranfrage trägt die Bauherrschaft selbst.

4.4. Brandschutz

Durch die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich in der Regel höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf den Brandschutz.

Großtagespflegestellen, welche bis zu neun Kinder betreuen, müssen in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen. Im Erdgeschoss kann dies ein weiterer Ausgang ins Freie sein. Im Obergeschoss ist dazu eine separate Außentreppe zu installieren.

Das Gebäude muss den Anforderungen der aktuellen Bauordnung entsprechen. Die Tür zum Treppenraum muss dabei dicht- und selbstschließend sein. Dachflächenfenster, die als Rettungsweg dienen, müssen direkt mit dem Korb der Drehleiter erreichbar sein. Ausgänge ins Freie müssen während der Betreuungszeit jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel o. ä.) zu öffnen sein. Türen mit Zweihandbedienung können zugelassen werden.

Leuchtmittel (Glühbirnen, Lichterketten, etc.) dürfen keinen direkten Kontakt mit entflammenden Dekorstoffen oder anderen brennbaren Gegenständen haben. Elektrische Türverriegelungen müssen nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden, so dass bei Stromausfall die Tür geöffnet werden kann. Hierzu ist auch parallel ein manueller Türöffner ausreichend.

Mindestens die Aufenthaltsräume, die dem Aufenthalt der Kinder im Rahmen der Kindertagespflege dienen, müssen mit Rauchmeldern nach DIN EN 14604 und DIN EN 14676 überwacht werden. Es gilt bei der Ausstattung mit Rauchmeldern die Grundregel, dass die problemlose Hörbarkeit des Rauchmelders in jedem Teil des genutzten Hauses/der Wohnung gewährleistet sein muss. Größere Häuser/Gebäude sind mit funkvernetzten Rauchmeldern auszustatten.

Ab einer Wohnungsgröße von 100 m² ist ein Feuerlöscher (6 kg ABC-Pulverlöscher oder 9 Liter Wasserlöscher) vorzuhalten, generell sind Feuerlöscher für alle Wohnungen vorzuweisen.

4.5. Gestaltung der Räumlichkeiten

Kindgerechte Räume verfügen über Tageslicht, sind hell und freundlich gestaltet, um den Kindern genügend Bewegungsfreiheit zu bieten und somit von ihnen gefahrlos genutzt werden können.

4.5.1. Eingangsbereich

Bevorzugt sollten sich die Räumlichkeiten im Erdgeschoss befinden, von anderen Räumlichkeiten abgetrennt sein und somit ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht versperrt sein, sie müssen immer frei zugänglich sein.

In unmittelbarer Nähe der Eingangstür sollte sich die Garderobe befinden. Neben ausreichendem Platz zur Kleider-, Mützen- und Schuhablage soll auch Platz für Fächer für private Utensilien der Kinder vorhanden sein.

4.5.2. Spiel- und Funktionsräume

Das Herzstück der Großtagespflegestellen sind die Spiel- und Funktionsräume. Sie bieten den Rahmen für eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Förderung der Kinder. Sie sind hell, freundlich, kindersicher sowie kind- und altersgerecht einzurichten.

Neben dem Platzangebot für unterschiedliche Aktivitäten finden die Kinder auch genügend Platz sich zurückzuziehen. Die Ausstattung erfolgt unter dem Aspekt des Familiencharakters (z. B. mit einem Sofa) und sollte nicht durch Mobiliar überladen sein.

Die Bodenbeläge müssen so ausgewählt werden, dass Kleinkinder und jüngere Kinder auf dem Boden spielen können. Diese müssen leicht zu reinigen und schadstoffarm sein.

4.5.3. Ruhe- und Schlafräume

Für jedes Kind muss ein eigener, alters- und entwicklungsgerechter sowie geeigneter Schlafbereich mit individuellen Schlafutensilien wie Decke, Kuscheltier usw. zur Verfügung stehen. Pro Kind ist von ca. 2-3 m² auszugehen.

Die Schlafgelegenheit ist so platziert, dass kein Kind gefährlichen Gegenstände erreichen kann. Dazu gehören Schnüre, Bänder (z. B. Spieluhren, Rollos), Kabel, Steckdosen, Elektrogeräte, kleinteilige Gegenstände usw.

4.5.4. Küche

Die Küche muss kein abgetrennter Raum sein, sie kann auch als Küchenzeile in einem der Betreuungsräume vorhanden sein und so die Funktionen Kochen/Essen und Spiel/Bewegung miteinander vereinbaren (Teilhabe an Alltagshandlungen). In einem abgetrennten Raum dürfte sie einen Büroarbeitsplatz enthalten.

Die Arbeitsfläche sowie der Boden, Wände und Schränke sind gut zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Für Lebensmittel ist eine Lagermöglichkeit und Kühlvorrichtung erforderlich.

Gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. Herdsicherung). Die Sitzgelegenheiten sollten der Größe der Kinder angepasst sein. Wenn an einem normalen Esstisch gegessen wird, ist der Gebrauch von Hochstühlen sinnvoll.

An den Ablaufbecken müssen Wandspender für Händedesinfektionsmittel und Flüssigseife sowie eine Vorrichtung zur Entnahme von Einmalpapierhandtüchern dauerhaft installiert sein (= hygienischer Händewaschplatz).

4.5.5. Toiletten und Bäder

4.5.5.1. Bad mit Wickeltisch

Die Körperpflege der Kinder ist ein hoch sensibles Thema in der Betreuung der Tageskinder. Eine angemessene Wickelmöglichkeit zur Körperpflege der Kinder muss daher vorhanden sein und **im Bauplan eingezeichnet** werden. Der Wickeltisch verfügt dabei über eine seitliche Aufkantung (Sturzgefahr der Säuglinge beim Wickeln). Die Oberfläche muss desinfizierbar sein oder Einmalwickelauflagen verwendet werden. Optimal wäre es, wenn die Kinder eigenständig über eine herausziehbare Treppe auf den Wickeltisch gelangen können. Wickelutensilien gehören leicht greifbar in die unmittelbare Nähe der Wickelmöglichkeit,

jedoch in geschlossenen Schränken. Windelabfälle sind in einem eigens dafür vorgesehenen, dicht schließenden Behältnis zu entsorgen.

An den Waschbecken befinden sich ebenfalls Wandspender für Händedesinfektionsmittel und Flüssigseife sowie eine Vorrichtung zur Entnahme von Einmalpapierhandtüchern sind dauerhaft installiert.

Wünschenswert sind auf die Körpergröße von Kindern abgestimmte Waschbecken bzw. Toiletten, oder ein Toilettenaufsatz plus Schemel/Tritt.

Eine Bade- und/oder Duschköglichkeit ist wertvoll, aber nicht zwingend erforderlich.

Eine angemessene Be- und Entlüftung des Raumes ist zwingend erforderlich.

4.5.5.2. Personaltoilette

Eigene sanitäre Anlagen für die Kindertagespflegepersonen sind zu empfehlen und bestmöglich einzuplanen. Dabei ist an dem Waschbecken ein Wandspender für Händedesinfektionsmittel und Flüssigseife sowie eine Vorrichtung zur Entnahme von Einmalpapierhandtüchern dauerhaft zu installieren.

4.5.6. Putzmittelraum

Die Putzmittel sind außer Reichweite sowie unzugänglich für die Kinder aufzubewahren. Im besten Fall werden die Putzmittel dazu in einem separaten Abstell-/Putzmittelraum gelagert. Im Putzmittelraum ist ein Ausgussbecken sowie ein Handwaschbecken wünschenswert. An dem Waschbecken sind Wandspender für Händedesinfektionsmittel und Flüssigseife sowie eine Vorrichtung zur Entnahme von Einmalpapierhandtüchern dauerhaft installiert.

Der Putzmittelraum zählt nicht zur erforderlichen Grundfläche und kann auch im Keller liegen.

4.5.7. Außengelände

Um die Kinder in ihrer Entwicklung ganzheitlich zu fördern ist es wünschenswert, dass ein schönes Außengelände/ ein Garten/ eine Grünfläche vorhanden ist. Ein Garten und/oder Grünflächen sollten dabei eingezäunt bzw. mit entsprechender Bepflanzung eingefriedet sein, damit ein unerlaubtes/unbefugtes Verlassen bzw. Betreten nicht möglich ist. Die Spielgeräte müssen sicher gestaltet, aufgestellt (z.B. einbetoniert) und TÜV geprüft oder mit einem GS Zeichen versehen sein. Zudem sind sie regelmäßig zu warten.

Für das Unterstellen von Spielgeräten kann z.B. ein Schuppen oder Gartenhaus fungieren.

Befindet sich ein Pool/Teich/Regentonne/Gewässer im Außenbereich, so ist dieser abzusichern (fest einbetonierter Zaun).¹⁴

¹⁴ Vgl. Kindertagespflege – damit es allen gut geht DGUV Information 202-005, Stand Juli 2021

4.5.8. Spielmaterial

Für Kleinkinder ist das Spiel die Hauptbeschäftigung. Im Spiel entfalten sie ihre Anlagen, erkunden die natürliche, die soziale und die kulturelle Welt, eignen sich Wissen in verschiedenen Bildungsbereichen an und entwickeln eine Vielzahl von Kompetenzen.

„Alles, was das Kind von sich selbst aus tut, ist seine natürliche Vorbereitung für das Leben. Das Kind entwickelt im Spiel ganz von selbst all seine Anlagen, die es mitbekommen hat und die es im Leben gebrauchen soll.“¹⁵

Die Anschaffung und Auswahl des Spielmaterials ist demnach elementar für den Entwicklungsprozess der Kinder. Neben Spielzeug wie Bausteinen, Puzzles, Autos, etc. die eine Funktion vorgeben oder nahelegen, sollten Alltagsmaterialien (Dosen, Becher, Kochlöffel, etc.) zur Verfügung stehen. Bastelmaterialien (Papier, Malutensilien, Schere, Kleber etc.), Rollenspielutensilien (Puppen, Buggy, Stofftiere, etc.) sowie Musikinstrumente (Trommeln, Rasseln, etc.) regen zudem die Kreativität und musische Entwicklung der Kinder an. Jegliches Spielmaterial sollte dem Alter entsprechend ausgewählt werden, sodass es die Kinder nicht gefährdet.¹⁶

17

5. Gesundheitsschutz in der Großtagespflegestelle

In Großtagespflegestellen kommen Kinder täglich miteinander und mit den Kindertagespflegepersonen in engen Kontakt. Enge Kontakte begünstigen die Übertragung von Krankheitserregern. Außerdem verursachen bestimmte Krankheiten bei Kindern teilweise besonders schwere Krankheitsverläufe. Daher sieht das Infektionsschutzgesetzes (IfSG) besondere Regelungen für die Großtagespflegestellen (Gemeinschaftseinrichtungen) vor. Ziel ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Dieses Thema ist unterteilt in Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene.

5.1. Infektionsschutz

Das Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG) schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 des Belehrungsbogen aufgeführt.

Zu den meisten Krankheitsbildern hat das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt Merkblätter veröffentlicht, denen Sie u. a. die Meldepflicht entnehmen können. Diese finden Sie hier: Stichwortverzeichnis Gesundheit. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat ebenfalls Merkblätter zu wichtigen Infektionskrankheiten veröffentlicht (BzGA). Außerdem

¹⁵ Berthold Otto (1859-1933), Reformpädagoge

¹⁶ Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., April 2019

finden Sie hier ([Robert-Koch-Institut](#)) weitere Informationen zu dem Thema Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen.

Bei den in § 34 IfSG genannten Erkrankungen sowie bei einer Verlausung, sieht § 34 Abs. 5 IfSG eine Meldepflicht für Erziehungsberechtigte an die Betreuungseinrichtung vor. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat das Gesundheitsamt hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Ferner hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Erziehungsberechtigte über die Pflichten im Rahmen eines Belehrungsbogens zu belehren.

5.1.1. Belehrungen

An Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, werden besondere Anforderungen gestellt, um eine Übertragung von Krankheitskeimen über die Lebensmittel auf andere Menschen zu verhindern. Vor Antritt einer Tätigkeit in der Großtagespflegestelle muss die Erstbelehrung durch das jeweilige Gesundheitsamt erfolgen. Alle zwei Jahre ist eine Folgebelehrung in Form einer Selbstbelehrung durch die Kindertagespflegepersonen vorgeschrieben (s. hierzu „Merkblatt Gesundheitsschutz“).

5.1.2. Belehrungen des Personals (z.B. bei Vertretungskräften)

Sofern in der Großtagespflegestelle eine Zusatzkraft angestellt/beschäftigt wird, agieren die Kindertagespflegepersonen als Arbeitgeber. Für die Kindertagespflegepersonen besteht dann die Verpflichtung, die/den Angestellte/n vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren, mindestens im Abstand von zwei Jahren, über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen zu belehren. Über die Belehrung ist eine Erklärung/Bescheinigung zu erstellen, die bei den Kindertagespflegepersonen (= Arbeitgeber) verwahrt werden muss.

5.1.3. Hygienepläne

In einem Hygieneplan werden Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festgehalten. Ein Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG ist für Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtend. Für eine Großtagespflegestelle kann der Rahmen-Hygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen ein guter Anhaltspunkt für das eigene Hygienemanagement sein.

Das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen hat Hygiene-Rahmenpläne für Kinder- und Jugendeinrichtungen und Schulen als Hilfestellung für die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen auf Basis des IfSG erarbeitet und online zur Verfügung gestellt.

Im Baugenehmigungsverfahren werden u. a. infektionshygienische bauliche Anforderungen, wie z. B. ein hygienischer Händewaschplatz gefordert. Innerhalb dieses Leitfadens sind die Anforderungen an die Räumlichkeiten näher beschrieben. Darüber hinaus gibt es von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eine Richtlinie für Kindergärten - Bau, Ausstattung und Einrichtung von Kitas.

5.2. Lebensmittelhygiene

In der Regel führen Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen keine Lebensmittelunternehmen und unterliegen demnach keinen anlasslosen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung.¹⁷

Durch den Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen in Form einer Großtagespflegestelle, welche nicht mehr in ihrem eigenen Haushalt Kinder betreuen, werden sie durch das Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt als Lebensmittelunternehmen eigeordnet.

Lebensmittelunternehmen/Großtagespflegestellen sind verpflichtet, geeignete Eigenkontrollmaßnahmen zu entwickeln und anzuwenden und diese Eigenkontrollen zu dokumentieren (z.B. Kühlschranktemperatur, Reinigung der Küche/Arbeitsflächen). Durch die Dokumentation, die verhältnismäßig und der Art des Betriebs angemessen sein sollte, kann das Lebensmittelunternehmen/die Großtagespflegestelle nachweisen, dass es seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.¹⁸

Darüber hinaus sind Lebensmittelunternehmen/Großtagespflegestellen verpflichtet, bei Bedarf (d.h. im Fall einer behördlichen Prüfung) ein System nachzuweisen, mit dem festgestellt werden kann, wo bestimmte Lebensmittel gekauft wurden (sogenanntes „Rückverfolgbarkeitssystem“). Für den Bereich der Großtagespflege ist hierfür z.B. das Aufheben von Kassenzetteln, Rechnungen oder Lieferscheinen ausreichend.

Ein hygienischer Umgang mit Lebensmitteln soll bei der Verköstigung von Tagespflegekindern in jedem Fall, also unabhängig von dem lebensmittelrechtlichen Status der Kindertagespflegeperson/-stelle, gewährleistet sein.¹⁹

Dazu sind Rückstellproben²⁰ in der Regel bis zu drei Monate aufzubewahren (eingefroren, versehen mit dem Einfrierdatum, mind. 100g/100ml je Menükomponente).²¹

Temperaturkontrollen des Essens, insbesondere bei Fertigprodukten z. B. von Apetito, sind zu dokumentieren. Hierbei darf die Verzehrtemperatur 60 Grad nicht unterschreiten.

¹⁷ Rundschreiben 42/828/2013 „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Artikel 6“

¹⁸ Bundesverband für Kindertagespflege, 2. Auflage (2020): Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege

¹⁹ Vgl. Merkblatt Gesundheitsschutz

²⁰ Die Rückstellprobe – eine Absicherung für den Lebensmittelunternehmer | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (niedersachsen.de)

²¹ Weitere Ausführungen im Merkblatt des BfR „sicher gepflegt – Besonders empfindliche Personengruppen in Gemeinschaftseinrichtungen“, <https://www.bfr.bund.de/cm/350/sicher-verpflegt-besonders-empfindliche-personengruppen-in-gemeinschaftseinrichtungen.pdf>

6. Finanzielle Förderung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fördert Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege/ Großtagespflege, die der Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren dienen. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen stellen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hierfür Finanzmittel bereit, die von den Kindertagespflegepersonen über das Kreisjugendamt Steinfurt beantragt werden können.²²

Die Fachberatung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. Ibbenbüren/der Diakonie West sowie die des Kreisjugendamtes Steinfurt sind dabei erster Ansprechpartner für Kindertagespflegepersonen, die eine investive Förderung beantragen wollen.

Beantragt werden können Mittel für Neu-, Aus- oder Umbaumaßnahmen bzw. Fördermittel für die Ausstattung.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses an die Kindertagespflegeperson besteht nicht.

6.1. Neubau-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen

Voraussetzung für eine investive Förderung in der Kindertagespflege ist, dass die Kindertagespflegepersonen durch die Fachberatung vermittelt werden oder worden sind.

Gefördert werden ebenfalls investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren dienen. Dazu gehören Neubau-, Aus- und Umbaumaßnahmen einschließlich Ersteinrichtung (ohne Grundstückserwerb und Erschließung) von geeigneten Räumen aller Art, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

Durch die vom Land NRW eingeführte Platzausbaugarantie kann jeder notwendige Betreuungsplatz vor Ort bedarfsgerecht bewilligt und investiv gefördert werden. Daraus ergibt sich eine Fördermöglichkeit pro Platzangebot. In einer Großtagespflegestelle kann daher eine investive Förderung bis zu neun Plätzen erfolgen. Sollten nicht sämtliche neu geschaffene Plätze gefördert werden (z.B., um eine geringere Anzahl in die Zweckbindung zu geben), können die Kosten nur anteilig für die zu fördernden Plätze anerkannt werden. Hierdurch verringert sich in der Folge auch die Fördersumme.

²² Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 19. Oktober 2020

Der Fördersatz beträgt 90 % der anerkannten Baukosten der Kostengruppen 300 – 500 sowie 700 der DIN 276. Grundstückserwerb und Herrichtung sind nicht förderfähig. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Neubaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung sind auf 33.000 €/Platz begrenzt. Für Aus- und Umbaumaßnahmen können maximal 15.000 €/Platz anerkannt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Eigenleistungen über Verwandte, Bekannte, Freunde oder nicht beauftragte Firmen geltend zu machen. Dies ist zuvor in Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Kreises Steinfurt zu klären.

Für Neubauten und hergerichtete Grundstücke beträgt die Zweckbindungsfrist zwanzig Jahre, für Aus- und Umbaumaßnahmen inkl. hergerichtete Grundstücke beträgt sie zehn Jahre.

6.2. Ausstattungskosten

Die Ausstattung von Räumen mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln, Spielzeug sowie Maßnahmen für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks/Außenbereichs werden gefördert.

Die zuwendungsfähigen Kosten für Ausstattungsgegenstände betragen bis zu 3.500€/Platz bei einem Eigenanteil der Kindertagespflegepersonen von 10 %. In der DIN 276 KG 600-640 sind die Fördermöglichkeiten definiert.^[4] Auch hier besteht die Möglichkeit, Eigenleistungen, wie oben beschrieben, zu erbringen. Die Zweckbindung der investiven Mittel beträgt dabei fünf Jahre. Bei der Förderung eines Neubaus i. S. d. Richtlinie werden Ausstattungskosten nicht gesondert betrachtet, sondern sind in den Gesamtkosten der Maßnahme mit aufzuführen. Somit sind sie auch in der Höchstgrenze von 33.000,00 € enthalten.

6.3. Betriebskostenzuschuss (Eigentum/Miete, Nebenkosten)

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn die Einrichtung der Großtagespflegestelle mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist und ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot (ca. 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen) vorgehalten wird. Die Antragstellung erfolgt formlos beim Jugendamt des Kreises Steinfurt.

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken. Maximal werden monatlich 650,00 € gezahlt. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete inkl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt. Im Falle von Eigentum wird für die Berechnung eines Betriebskostenzuschusses die aktuelle Nettokaltmiete, gestaffelt nach Wohnungsgröße und Wohnort (Standort der Großtagespflegestelle) zugrunde gelegt. Nebenkosten werden wie o. g. anerkannt.

^[4] DIN 276 KG 600-640

Anfallende Kauttionen können durch das Kreisjugendamt nicht übernommen werden. Es besteht die Möglichkeit durch die Kindertagespflegepersonen eine Versicherung für die Kauttion abzuschließen.

7. Kinder mit Behinderung

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung/besonderem Förderbedarf ist auch in einer Großtagespflegestelle möglich.

Eine Kindertagespflegeperson die Kinder mit Behinderung/besonderem Förderbedarf betreut, verfügt über zusätzliche persönliche Kompetenzen. Diese sind in den Richtlinien des Kreises Steinfurt definiert. Darüber hinaus ist eine Zusatzqualifikation von 100 Unterrichtseinheiten, vergleichsweise eine pädagogische Berufsausbildung (z.B. staatlich anerkannte/r Heilpädagogin), notwendig.

Durch das Landesjugendamt (LWL) erfolgt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung/ besonderem Förderbedarf nach § 99 SGB IX oder das Kind ist im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht. Über den LWL ist die Gewährung und Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen möglich. Für das Kind muss dazu ein Betreuungsvertrag über mindestens 15 Wochenstunden vorliegen. Die Antragstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über den Landschaftsverband unter Einbeziehung der Fachberatung sowie des Jugendamtes.²³

Ein Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf belegt auch in der Großtagespflege zwei Betreuungsplätze. In der Großtagespflege können insgesamt nicht mehr als zwei Kinder mit Behinderung/besonderem Förderbedarf aufgenommen werden, um den inklusiven Gedanken der Teilhabe zu bedienen.

Dabei sollen auch die Räumlichkeiten den Bedarfen des Kindes mit Behinderung/ besonderem Förderbedarf entsprechen.

Die Kindertagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf betreuen möchte, arbeitet eng mit weiteren Kindertagespflegeperson zusammen (Netzwerk), die ebenfalls über eine Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen/besonderem Förderbedarf verfügt. Im Vertretungsfall kann diese Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes mit Behinderung/besonderem Förderbedarf übernehmen.

Die Installierung eines Freihalteplatzes im Rahmen des Vertretungsmodells ist auch in der Großtagespflegestelle möglich.

²³ <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>

8. Vertretung

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist gem. § 22 Abs. 1 S. 4 SGB VIII zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Kurzzeitig ist eine Vertretung dann, wenn sie maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird. Ein gewichtiger Grund ist nur anzunehmen, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht selbst ausüben kann (z. B. medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder, Notfall im familiären Umfeld oder ein unvermeidbarer Arztbesuch).

Die gegenseitige Vertretung innerhalb der Großtagespflegestelle ist grundsätzlich möglich, es muss jedoch von einer Regelmäßigkeit Abstand genommen werden, damit das Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege nicht gefährdet ist.

Auszug aus dem „Leitfaden Vertretung“ des Kreises Steinfurt

Jede Großtagespflegestelle im Kreis Steinfurt hat die Möglichkeit, eine Zusatzkraft in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle zu beschäftigen. Für die Beschäftigungsdauer erhält die Großtagespflegestelle einen Zuschuss von 520 € monatlich. Weitere anfallende Kosten werden von der Großtagespflegestelle getragen. Die Zusatzkraft muss über eine eigene gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen.

Außerdem gibt es die Möglichkeit in einer Großtagespflegestelle **einen** Freihalteplatz zur Verfügung zu stellen.

Kinder aus einer Großtagespflegestelle können im Bedarfsfall auch einen Freihalteplatz einer Kindertagespflegeperson außerhalb der Großtagespflegestelle nutzen (sofern keine Zusatzkraft beschäftigt wird). Andersherum können auch Kinder einer Kindertagespflegeperson außerhalb einer Großtagespflegestelle die Vertretungsplätze in einer Großtagespflegestelle nutzen.

9. Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Kindertagespflegepersonen, die die Betreuung in einer Großtagespflegestelle anbieten möchten, müssen gem. § 43 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 3 KiBiz über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege (Pflegeerlaubnis) verfügen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Die Pflegeerlaubnis wird auf der Grundlage einer Eignungsfeststellung erteilt. Grundlagen für die Eignungsfeststellung sind die in § 43 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Kriterien.

Die Pflegeerlaubnis ist ab dem ersten zu betreuenden Kind erforderlich und grundsätzlich auf die Dauer von maximal fünf Jahren befristet. Durch die Pflegeerlaubnis wird jede Kindertagespflegeperson in besonderer Weise persönlich in die Verantwortung für die von sich betreuten Kinder gestellt.

10. Aufgaben und Beratung der Fachberatung in der Großtagespflege

Die Beratung von Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen gehört zu den Kernaufgaben der Fachberatung. Beratung findet statt im Dreieck aus Kindertagespflegeperson, Erziehungsberechtigten und der Fachberatung für Kindertagespflege. Dadurch entstehen verschiedene Erwartungen, Rollen und Verantwortlichkeiten bei den Beteiligten. Einerseits geben dazu die gesetzlichen Regelungen eine Orientierung, die andererseits durch ihren weit gefassten Begriffsrahmen, eine konkrete Aufteilung der Aufgaben erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson, in dem geklärt werden muss, welche Themen von welcher Seite bearbeitet werden, sodass für die Erziehungsberechtigten Klarheit darüber herrscht, an wen sie sich bei welchem Beratungsbedarf wenden müssen.

10.1. Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege

Die Fachberatung ist zuständig für die Eignungsüberprüfung, die Beratung und Begleitung in allgemeinen Fragen zur Kindertagespflege sowie in pädagogischen und organisatorischen Fragen.

Ebenso berät die Fachberatung Kindertagespflegepersonen die als selbstständig Tätige eine Großtagespflegestelle gründen möchten über die Chancen und Möglichkeiten von Förderungen und deren speziellen Herausforderungen.

Für die engmaschige Begleitung der Großtagespflegestelle ist die Fachberatung von besonderer Bedeutung. Es ist ihr Auftrag, ein gutes Gelingen am Anfang wie auch dauerhaft zu ermöglichen und trägt gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson zur Qualitätssicherung und Weiterbildung bei.

Neben den bekannten Aufgaben der Fachberatung in der Kindertagespflege gelten für Großtagespflegestellen folgende zusätzliche Aufgaben:

- Überprüfung der Räumlichkeiten
- Überprüfung der Hygiene- und Lebensmittelbestimmungen
- Antrag zu Investitionskostenzuschüssen
- Besprechung und Dokumentation von Dilemma-Situationen
- Fort- und Weiterbildungen (speziell für Großtagespflege)
- Vernetzung mit anderen Institutionen, Großtagespflegestellen, Kindertagespflegepersonen

25

10.2. Beratung und Begleitung von Erziehungsberechtigten in der Großtagespflegestelle

Für die Betreuung ihres Kindes suchen die Erziehungsberechtigten eine Kindertagespflegeperson, der sie vertrauen können. Für die Vermittlung in eine Großtagespflegestelle ist eine differenzierte Beratung durch die Fachberatung erforderlich.

- Die Kosten der Kindertagesbetreuung/Elternbeitrag
- Das kontinuierliche Beratungsangebot in pädagogischen wie auch allgemeinen Fragen zur Kindertagespflege
- Die gesetzlich vorgeschriebene persönliche Zuordnung
- Die Essensgeldregelung
- Das Vertretungsmodell vor Ort
- Die Eingewöhnung

Literaturverzeichnis

- Qualitätskatalog Großtagespflege in NRW – Landesverband Kindertagespflege NRW
- Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege NRW, Stand 15. Oktober 2022
- Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11.02.2022
- www.din.de, DIN 276 Kosten im Bauwesen Building costs Coûts de bâtiment et de travaux publics (btp) ©Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
- Ersatz für DIN 277-3:2005-04, DIN 276-1:2008-12 und DIN 276-4:2009-08 www.beuth.de
- Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW vom 19. Oktober 2020
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 29.06.2022
- [§ 6 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de) und [RKI - Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger](http://www.rki.de) Stand 11.11.2022
- QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege, Claudia Ullrich-Runge und Hilke Lipowski (Hrsg.), 1. Auflage 2019
- Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen Sachstand, Empfehlungen und Forderungen, Hrsg. Landesverband Kindertagespflege NRW e.V., April 2019
- <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>
- [DGUV Vorschrift 82, Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen](http://www.dguv.de)
- Kindertagespflege – damit es allen gut geht DGUV Information 202-005, Stand Juli 2021
- Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, Prof. Dr. Jörg Maywald, 2. aktualisierte Fassung 2019, Deutsches Jugendinstitut e. V., München
- Deutsche Liga für das Kind: Gute Qualität in Krippe und Kindertagespflege, Redaktion: Prof. Dr. Jörg Maywald, 2015

Anhangsverzeichnis

- Anhang 1 Checkliste für die Eignung von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen
- Anhang 2 Handlungsleitfaden für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen
- Anhang 3 Merkblatt Gesundheitsschutz
- Anhang 4 Merkblatt Kindertagespflegepersonen

Checkliste für die Eignung von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen

neben den allgemeinen Voraussetzungen, die von einer Kindertagespflegeperson erwartet werden

Grundvoraussetzungen

- Erfahrene Kindertagespflegepersonen oder pädagogische Ausbildung
- Nach QHB qualifizierte Kindertagespflegeperson
- Gültige Pflegeerlaubnis
- Regelmäßiger Austausch mit Fachberatung
- Bedarfsplanung/-analyse
- Raumangebot

Fachliche Kompetenzen

- Erarbeitung eines gemeinsamen Handlungsleitfadens für die (Zusammen-)Arbeit in Großtagespflegestellen
- Klärung von Zuständigkeiten innerhalb der Großtagespflegestelle
- gemeinsame Konzeption mit (pädagogischen) Schwerpunkten liegt schriftlich vor
- Finanzierungskonzept/Businessplan/betriebswirtschaftliches Denken
- Vernetzung
- Erfahrung in der Elternarbeit

Persönliche Kompetenzen

- Kooperationsbereitschaft
- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Selbstreflexion
- Empathiefähigkeit
- Kritikfähigkeit sowie die Auseinandersetzung damit

(rauchfreie) Räumlichkeiten (zwischen 80 und 100qm)

- Die Räumlichkeiten entsprechen den Sicherheitsstandards der Kindertagespflege
- Großer Gruppen-/Spielraum
- Kindgerechte Ausstattung mit Spielzeug und Materialien
- Ruheraum (für jedes Kind ist eine eigene Schlafstätte vorhanden)
- Bad mit Toilette und Handwaschbecken
- Küche mit zweitem Handwaschbecken
- Essbereich (mit altersgerechter Bestuhlung)
- Wickelmöglichkeit
- Desinfektions- und Papierhandtuchspender in Bad, Küche und Wickelbereich
- Bestenfalls Personaltoilette
- Putzmittelraum
- Erste-Hilfe-Kasten, Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein
- Fluchtwege sind gekennzeichnet

Außengelände

- Der Garten, der als Außenspielfläche genutzt werden kann, ist einzuzäunen oder mit entsprechender sicherer Bepflanzung einzufrieden.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, müssen ein Spielplatz oder ein Park zu Fuß gut erreichbar sein.
- Stehende und fließende Gewässer (auch Planschbecken) oder andere mit Wasser gefüllten Gefäße sind gegen Hineinfallen gesichert.
- Die Außenspielgeräte müssen sicher gestaltet, aufgestellt und TÜV geprüft oder mit einem GS-Zeichen versehen sein.

Absprachen/Auflagen

- Den Leitfaden GTP für Kindertagespflegepersonen habe ich erhalten.
- Meine Arbeit ist geprägt durch eine wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern, die sich in einer gewaltfreien Erziehung äußert.

Datum, Unterschrift Kindertagespflegeperson

Datum, Unterschrift der Fachberatung



Handlungsleitfaden für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen

Bei einer Großtagespflegestelle findet ein Zusammenschluss von mindestens zwei, höchstens drei, Kindertagespflegepersonen statt, die in kindgerechten Räumlichkeiten, welche nicht privat genutzt werden (in der Regel extern angemietete Räume) maximal neun Kinder betreuen. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine eigene Pflegeerlaubnis. Es ist deutlich darauf zu achten, dass die Verantwortung für das Tagepflegekind ausschließlich bei der Kindertagespflegeperson liegt, die den Vertrag mit den Eltern geschlossen hat. Die Verantwortung sowie die Aufsichtspflicht dürfen nicht übertragen werden. Eine Ausnahme stellt die Vertretung beispielsweise bei Krankheit oder Urlaub dar, wobei darauf zu achten ist, dass nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig durch die Vertretungskindertagespflegeperson betreut werden. Ein Platz-Sharing ist nicht möglich.

Der vorliegende Leitfaden soll Kindertagespflegepersonen, die sich zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegepersonen zusammenschließen möchten, Hilfestellungen geben, eine eigene, individuell auf sie abgestimmte Konzeption für den internen Gebrauch bzw. die interne Struktur zu erstellen. Der Leitfaden soll dazu dienen, Abstimmungen, Verantwortlichkeiten sowie Zuständigkeiten im Vorfeld klären und schriftlich festhalten zu können. Er dient als Orientierungs- sowie Formulierungshilfe für die Arbeit in Großtagespflegestellen, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Leitfaden stellt lediglich einen Vorschlag für eine mögliche Regelung unter den in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen dar. Es können neben den aufgeführten Vorschlägen auch eigene Formulierungen verwendet werden.

Kindertagespflegepersonen, die sich in einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und gemeinsam Räumlichkeiten anmieten, führen – falls nicht anders vereinbart - in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Der § 705 BGB definiert eine GbR folgendermaßen: *„Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.“* Laut Gesetz wird für den Gesellschaftsvertrag keine Schriftform benötigt, er kann auch stillschweigend bestehen. Wie dem Businessplan für Kinder-tagespflege zu entnehmen ist, ist die Gründung einer GbR insbesondere dann von großem Interesse, sobald Probleme (besonders finanzieller Art) auftreten. Ferner wird im Businessplan für Kindertagespflege beschrieben, dass dies nicht nur für die betrieblichen Angelegenheiten gilt, sondern auch für private, die unter Umständen negative Auswirkungen für die andere (Kinder-tagespflege-) Person mit sich bringen können. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine (Kindertagespflege-) Person für eine längere Zeit ausfällt und dadurch ihre Anteile an den Kosten (bspw. Miete, Nebenkosten, Versicherungen etc.) nicht mehr durch die Einnahmen aus der Tätigkeit abgedeckt werden können. Es empfiehlt sich daher, im Vorfeld wesentliche Punkte schriftlich zu fixieren und eine Vereinbarung/einen Vertrag zwischen den Kindertagespflegepersonen zu schließen (vgl. QHB Businessplan Kindertagespflege, Seite 8).



1. Rahmenbedingungen

1.1. Tätige Kindertagespflegepersonen

(Kindertagespflegeperson)

(Anschrift)

(Telefon)

(mobil)

und

(Kindertagespflegeperson)

(Anschrift)

(Telefon)

(mobil)

und

(Kindertagespflegeperson)

(Anschrift)

(Telefon)

(mobil)

1.2. Betreuungsort

Die Kindertagespflege findet in den angemieteten Räumlichkeiten unter folgender Adresse statt.

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefonnummer: _____

ggf. Mobilnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

1.3. Pflegeurlaub

Jeder Kindertagespflegeperson der Großtagespflegestelle liegt eine eigene Pflegeurlaub des Jugendamtes zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) vor. Die Verantwortlichkeit für die eigene Pflegeurlaub trägt jede Kindertagespflegeperson selbstständig. Nach Ablauf der Pflegeurlaub (in der Regel nach fünf Jahren) muss eine neue Pflegeurlaub durch die Kindertagespflegeperson beantragt werden.

2. Interne Organisation

2.1. Öffnungszeiten

Tag	Von	Bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

2.2. Zuordnung der Kinder

Die K TPP _____
übernimmt die Betreuung für folgende Kinder:

_____ geb. am _____

Die K TPP _____
übernimmt die Betreuung für folgende Kinder:

_____ geb. am _____

Die KTPP _____
übernimmt die Betreuung für folgende Kinder:

_____ geb. am _____

2.3. Betreuungsvertrag

Gibt es in der GTP einen eigenen Betreuungsvertrag? Wer hat diesen erstellt? Kann er jederzeit überarbeitet werden? Wer hat Mitspracherecht?

2.4. Urlaub, Schließungszeit und Vertretung

Wie ist der Urlaub geregelt? Wer teilt den Eltern den geplanten Urlaub mit? Wer ist ggf. für einen „Urlaubs-Aushang“ verantwortlich? Gibt es Schließungstage? Wer teilt den Eltern diese mit? Gibt es eine Vertretung?

2.5. Beendigung der Tätigkeit als KTPP einer GTP

Was geschieht, wenn eine KTPP ihre Tätigkeit in der GTP niederlegen möchte? Was ist zu beachten? Wie ist der Verlauf? Gibt es Fristen? Kann eine KTPP kurzfristig ihre Tätigkeit in einer GTP niederlegen? Was muss dafür geklärt und sichergestellt werden? Siehe dazu auch weiter 3.1.

2.6. Austausch untereinander

Insbesondere wenn mindestens zwei Personen täglich zusammenarbeiten, empfiehlt es sich, im regelmäßigen Austausch zu sein. Im Alltag mit den Kindern kann es passieren, dass Absprachen, Gespräche untereinander oder neue Veränderungen nicht ausreichend thematisiert werden können. Ein Teamaustausch, ohne Anwesenheit der Tagespflegekinder, der im regelmäßigen Rhythmus stattfindet, hat sich als sehr wertvoll erwiesen. Gibt es Teamsitzungen? Gibt es dafür feste Termine? In welchem Rhythmus? Wird (im Wechsel) ein Protokoll erstellt? Sind Teamsitzungen verpflichtend? Sind die Protokolle zugänglich für alle KTPP?

2.7. Änderungen wichtiger Umstände und Dokumentation darüber

Was genau sind für Sie „wichtige Umstände“? Wie wird mit Änderungen wichtiger Umstände untereinander umgegangen? Welche Auswirkungen hat das auf die Arbeit? Gibt es Themen, die ausgeklammert werden? (Wie) Wird der Verlauf dokumentiert?

2.8. Schweigepflicht/Datenschutz

Wie gehen alle untereinander mit dem Thema der Schweigepflicht um? Welche Absprachen wurden dazu intern getroffen? Ist das schriftlich festgehalten und unterschrieben? Wie wird im Vertretungsfall mit der Schweigepflicht/dem Datenschutz umgegangen? Gibt es eine schriftliche Vereinbarung dazu (dass sich die Vertretungskraft ggfls. mit den Kindeseltern, dem KJA sowie dem SkF austauschen darf)? Schult sich jemand stetig im Bereich Datenschutz weiter? Wie werden Daten geschützt? Gibt es einen Verantwortlichen für den Bereich Datenschutz? Teilt diese Person in regelmäßigen Abständen neue Informationen mit?

2.9. Informationen an die Eltern

Wer informiert (bspw. über Tag der offenen Tür, Stand auf dem Stadtfest, Sommerfest, Aufklärung zu bestimmten Themen wie bspw. Eichenprozessions-spinner, Neuigkeiten ...)? Hält jede KTPP den Kontakt zu den Eltern ihrer vertraglich geregelten Kinder? Wie wird informiert?

2.10. Umgang mit Praktikanten

Werden Praktikanten angenommen? Wie wird damit umgegangen? Was muss ein Praktikant mitbringen? Was sind Ausschlusskriterien für Praktikanten? Wer klärt sie über ihre Schweigepflicht auf? Gibt es dazu etwas Schriftliches?

3. Rahmenbedingungen/Struktur

3.1. Kurzfristiger-dauerhafter Ausfall der KTPP

Wer übernimmt die laufenden Kosten, sobald eine KTPP kurzfristig (und langfristig/dauerhaft) ausfällt? Wer ist für alles rund um das Thema „Miete“ verantwortlich? Wer für die Nebenkosten, sonstige Kosten, Versicherungen etc.? Muss es dann Veränderungen der Zuständigkeiten geben? Kann jede KTPP eigenständig handeln? Gibt es Vollmachten? Gibt es Fristen? Wie ist wer abgesichert? Wie kann die Betreuung weiter gestaltet werden? Sind alle Verträge/Ist Vertretung sichergestellt?

3.2. Mietvertrag

Wer ist der Hauptmieter? Wer unterschreibt den Mietvertrag? Wer kann den Mietvertrag kündigen? Wer gestaltet den Mietvertrag? Hat jede KTPP ein Mitspracherecht? Wer hält den Kontakt zum Vermieter? Ist der Vermieter allen in der GTP tätigen Kindertagespflegepersonen bekannt? Wer ist für mögliche Renovierungsarbeiten zuständig? Wird eine Firma beauftragt oder gemeinsam renoviert? Gibt es einen Ordner „Haus“, der für alle KTPP zugänglich ist und indem alle wichtigen Informationen zu finden sind?

3.3. Bankgeschäfte, Kassenführung

Wer wählt die Bank? Sind alle mit der Wahl einverstanden? Wer eröffnet ein Konto? Wer kann ein Konto auflösen? Reicht ein Konto aus? Wer ist für Überweisungen zuständig? Gibt es zwei Unterschriften auf den Überweisungsträgern und Checks? Wer hat die Bankkarte? Gibt es nur eine Bankkarte? Liegt die Bankkarte für alle KTPP zugänglich im Safe im Büro? Wer hebt Geld ab? Wer hat die Kontoführungsgebühren

im Blick? Wer hält den Kontakt zur Bank? Wer überweist wann seine Anteile? Überweist jede in der GTP tätige KТПP monatlich einen Betrag X „Vorabvergütungen“ auf ein gemeinsames Konto, damit die laufenden Kosten gedeckt sind? Zu wann wird gezahlt (1. oder 15. eines Monats)? Werden gemeinsame Rücklagen gebildet? Gibt es einen laufenden Kredit? Wer tilgt diesen? Sollte es eine finanzielle Schieflage geben, wer ist für den Ausgleich verantwortlich? Wer übernimmt ggf. die Kassenführung und Abrechnungen?

3.4. Nebenkosten

Welche Nebenkosten gibt es? Wer ist für die Nebenkosten verantwortlich? Wer ist für die An- und Ummeldung der Müllabfuhr, Abwasser, Strom etc. verantwortlich? Wer bezahlt die Rechnungen dafür? Wer ist für den Telefon- und Internetanbieter zuständig? Auf welchen Namen läuft der Anschluss? Wer kann diesen kündigen? Gibt es sonstige Kosten? Haben alle in der GTP tätigen KТПP Kenntnis über alle Kosten (Auflistung)?

3.5. Versicherungen

Wer schließt die Haus- und Elementarversicherung ab und zahlt diese? Sind Versicherungen nur gemeinsam zu kündigen/zu verändern? Wird der Beitrag auf alle umgelegt? Wer zahlt dann zu wann seinen Beitrag? Sind alle darüber in Kenntnis gesetzt, um welche Versicherung es sich handelt? Sind alle mit der Wahl einverstanden?

3.6. Sicherung der Räumlichkeiten

Wie viele Schlüssel gibt es zur Großtagespflegestelle? Wer hat wie viele Schlüssel (Liste erstellen)? Gibt es (einen) Ersatzschlüssel? Wo ist/sind diese/r? Wer ist für das Abschließen, das Herunterlassen der Jalousien, die Rauchmelder sowie Feuerlöscher verantwortlich (Wartung etc.)?

3.7. Reinigen der Räumlichkeiten

Was gehört alles zum Reinigen der Räumlichkeiten? Gibt es Einteilungen/ Zuständigkeiten für bestimmte Dinge (Fegen, saugen, wischen, Staub wischen, Abwischen der Oberflächen, Müll und Windeln rausbringen, Mülltonnen rausstellen und reinholen, Fenster putzen, Türen abwischen)?

Gibt es eine Raumpflegerin? Wer stellt diese ein? Wer bezahlt sie und hält den Kontakt? Was sind die Aufgaben der Raumpflegerin? In welchem Umfang wird sie eingestellt? An welchen Tagen findet das Putzen der GTP statt?

3.8. Gestaltung der Räumlichkeiten

Dürfen alle Wände gestaltet werden (aus Vermieter- und KТПP-Sicht)? Wer übernimmt die Gestaltung der Wände bspw. mit gemalten/gebastelten Bildern der Kinder, wer ist verantwortlich für bspw. neues Spielmaterial, große Bauklötze zum Burgen bauen etc.? Siehe auch Punkt 3.9.

3.9. Anschaffungen

Wer schafft wann neue Gebrauchsgegenstände an (Inventar für den täglichen Gebrauch, bspw. Teller, Gläser, Töpfe ...) Gibt es dazu im Vorfeld eine Absprache?

Wird dies dokumentiert? Gibt es einen zeitlichen Rahmen? Müssen bestimmte Dinge wiederkehrend neu angeschafft werden (bspw. neue Trinkbecher für neue Kinder)?

3.10. Außenbereich

Wer hält den Außenbereich sauber? Wer jätet das Unkraut, säht und mäht den Rasen, räumt auf, macht im Winter die Gehwege frei und streut diese? Wer überprüft die Spielgeräte auf Sicherheit?

4. Ernährung

4.1. Einkäufe

Was wird gebraucht? Was muss wann eingekauft werden? Werden die Eltern miteinbezogen (bringen Eltern im Wechsel bspw. Tempos etc. mit? Gibt es eine "Mitbringliste" für Eltern)? Ist es fest geregelt, wer für die Einkäufe verantwortlich ist? Findet der Einkauf im wöchentlichen Wechsel statt (ungerade/gerade Woche)? Wird sich untereinander abgestimmt, was eingekauft wird?

4.2. Verpflegung (Frühstück und Mittagessen)

Bringen die Eltern das Essen für ihre Kinder mit? Wer kocht das Mittagessen? Findet das Kochen im wöchentlichen Wechsel unter den KTHP statt? Wird morgens, bevor die Kinder kommen, gemeinsam vorgekocht? Wird gemeinsam (mit den Kindern) gekocht? Wird Woche für Woche ein Essensplan geschrieben, der für die Eltern ersichtlich ist? Wer ist für diesen verantwortlich und hängt ihn auf? Wird eine „externe Küche“ beauftragt? Sind damit alle einverstanden? Wer informiert dann die Eltern über mögliche Kosten? Gibt es schriftliche Sonderregelungen zum Essen (Allergien bei den Kindern, kein Schweinefleisch etc.?)

5. Sonstiges

5.1. Pädagogische Konzeption

Eine gemeinsam erstellte pädagogische Konzeption der GTP ist unabdingbar. In welchem Rhythmus wird diese verändert/überarbeitet? Kann sich jeder mit seiner Persönlichkeit und seinen Stärken einbringen?

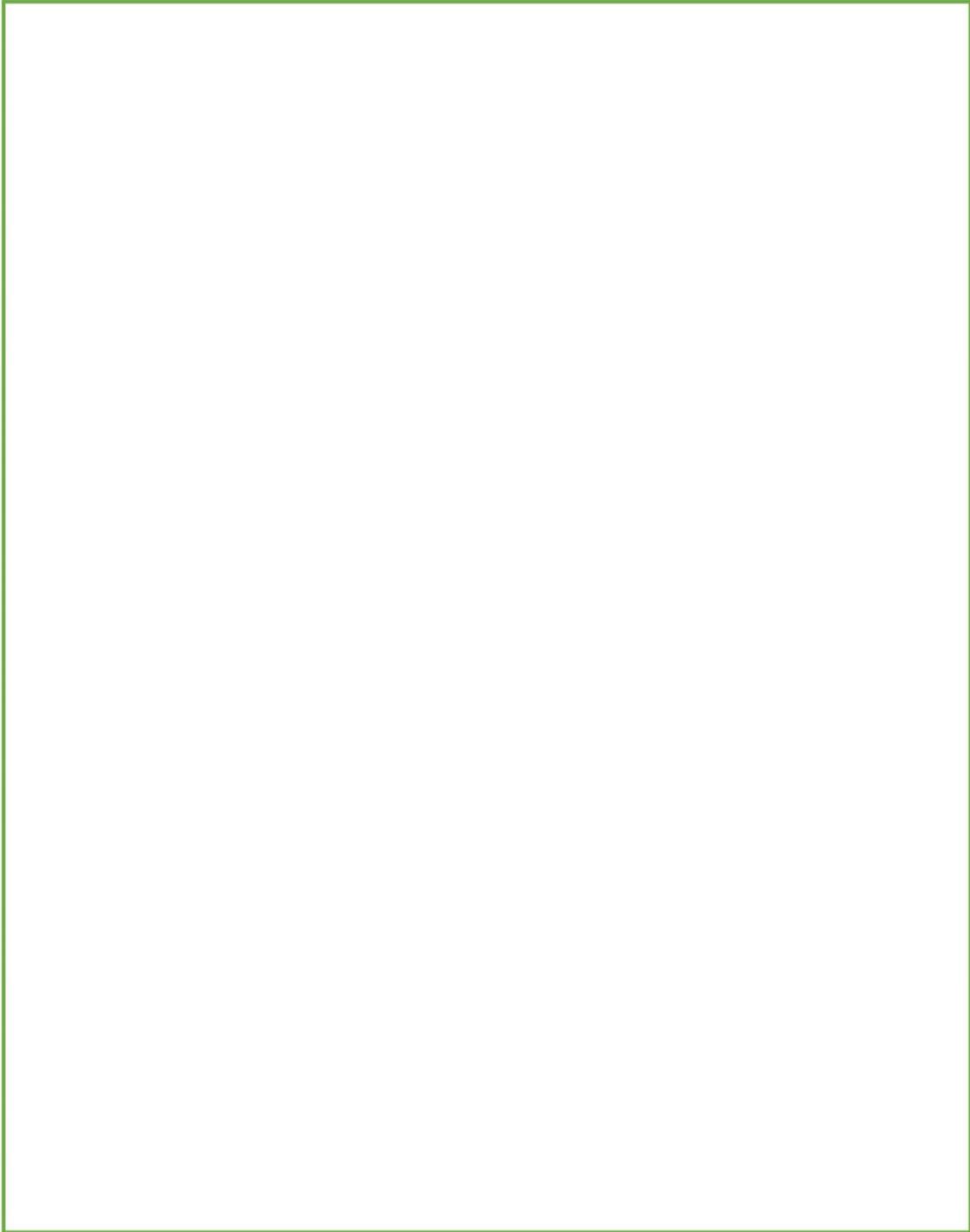
5.2. Termine/Veranstaltungen

Gibt es regelmäßige Termine, die den Eltern mitgeteilt werden? Wer ist dafür zuständig? Wie werden Termine und Veranstaltungen den Eltern mitgeteilt?

5.3. Mobilität

Wer stellt ggf. ein Auto für Ausflüge oder möglicherweise das Abholen eines Kindes (im Notfall?) zur Verfügung? Ist dieses Auto anders versichert? Sind die Eltern damit einverstanden und darüber in Kenntnis gesetzt?

6. Gegenseitige Wünsche



7. Tabelle Zuständigkeiten

	KTPP	KTPP	KTPP	alle
1. Rahmenbedingungen				
1.1. Tätige KTPP				
1.2. Betreuungsort				
1.3. Pflegeerlaubnis				
2. Interne Organisation				
2.1. Öffnungszeiten				
2.2. Zuordnung der Kinder				
2.3. Betreuungsvereinbarung				
2.4. Urlaub, Schließungszeit und Vertretung				
2.5. Beendigung der Tätigkeit als KTPP in einer GTP				
2.6. Austausch untereinander				
2.7. Änderung wichtiger Umstände und Dokumentation darüber				
2.8. Schweigepflicht/ Datenschutz				
2.9. Informationen an die Eltern				
2.10. Umgang mit Praktikanten				
3. Rahmenbedingungen/ Struktur				
3.1. Kurzfristiger-dauerhafter Ausfall der KTPP				
3.2. Mietvertrag				
3.3. Bankgeschäfte/ Kassenführung				
3.4. Nebenkosten				
3.5. Versicherung				
3.6. Sicherung der Räumlichkeiten				
3.7. Reinigung der Räumlichkeiten				
3.8. Gestaltung der Räumlichkeiten				
3.9. Anschaffungen				
3.10. Außenbereich				
4. Ernährung				
4.1. Einkäufe				
4.2. Verpflegung (Frühstück & Mittag)				
5. Sonstiges				
5.1. Pädagogische Konzeption				
5.2. Termine/ Veranstaltungen				
5.3. Mobilität				
6. Gegenseitige Wünsche				
7. Tabelle Zuständigkeiten				

Gesundheitsschutz

(Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene) in der Kindertagespflege



Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

1. Anforderungen Infektionsschutz

Erlaubnispflichtige Kindertagespflegepersonen i. S. d. § 43 Abs. 1 SGB VIII gehören im strengen Sinne zwar nicht zu sog. Gemeinschaftseinrichtungen, müssen aber dennoch über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeit zu deren Verhütung informiert und aufgeklärt werden.

Vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren sind Sie über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen zu belehren. Die Belehrung erfolgt mit diesem Merkblatt und muss nach aufmerksamer Durchsicht gekennzeichnet werden (s. Anlage I).

Hinweise auf Anlage I

Wir bitten Sie, die nachfolgende Erklärung zu unterschreiben, dass Sie schriftlich auf die Tätigkeitsverbote gemäß Infektionsschutzgesetz hingewiesen worden sind und die Belehrung verstanden haben und dass bei Ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Infektionskrankheiten müssen dem Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet werden (§ 34 Abs. 6 IfSG). Um eine Ansteckung innerhalb Ihrer Gemeinschaftseinrichtung zu verhindern, werden die Eltern mit einem Belehrungsmerkblatt über ihre Pflichten und Verhaltensweisen von der Fachberatung unterrichtet. Eine Meldung erfolgt durch Sie als Kindertagespflegeperson an das Gesundheitsamt.

Um welche Krankheiten handelt es sich?

- | | |
|--|--|
| 1. Cholera | 10. Meningokokken-Infektion |
| 2. Diphtherie | 11. Mumps |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 12. Paratyphus |
| 4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber | 13. Pest |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis | 14. Poliomyelitis |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) | 14a. Röteln |
| 7. Keuchhusten | 15. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose | 16. Shigellose |
| 9. Masern | 17. Skabies (Krätze) |
| | 18. Typhus abdominalis |
| | 19. Virushepatitis A oder E |
| | 20. Windpocken |

Zu jeder einzelnen Krankheit gibt es Merkblätter/ Aushänge für Eltern, die über die weitere Verhaltens- und Vorgehensweise informieren. Diese erhalten Sie über Ihren Ansprechpartner bei der Fachberatung (Diakonie oder SkF).

Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte ein bedeutender Überträger von Infektionserregern. Die Händewaschung und -desinfektion gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und -bekämpfung.

Gründliches Händewaschen reduziert die Anzahl der Keime auf den Händen erheblich. Die Verwendung von Einmalhandschuhen wird bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Sekreten oder Blut empfohlen.

Im Rahmen Ihrer Konzeption sollten sie „innerbetriebliche“ Verfahrensweisen zur Infektionshygiene (Händedesinfektion, Schutzmaßnahmen- und ausrüstung, Medikamentengabe, Verhalten bei Erkrankungen gem. § 34 Abs. 6 IfSG) in einem sog. Hygieneplan festlegen.

2. Anforderungen Lebensmittelhygiene

Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder diese für den Verzehr zubereiten, müssen gem. § 43 IfSG über den richtigen Umgang mit diesen, belehrt werden.

Allgemeine Anforderungen im Umgang mit Lebensmitteln

Lebensmittel müssen so gelagert, zubereitet, behandelt und abgegeben werden, dass eine nachteilige Beeinflussung durch z. B. Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen, tierische Schädlinge, Abfälle, Reinigungsmittel oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren vermieden wird. Das bedeutet u. a. konkret:

- Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie für die Reinigung von Gerätschaften und Geschirr muss Trinkwasserqualität (z. B. über Trinkwasseranschluss) haben.
- Die zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln verwendeten Behältnisse, Gerätschaften und Arbeitsflächen sind sauber und instand zu halten sowie ggf. regelmäßig zu desinfizieren.
- Temperaturanforderungen für leicht verderbliche Lebensmittel sowie die vorgegebenen Lagerbedingungen sind einzuhalten (siehe Vorgaben Etikett bzw. Verpackung). Das Mindesthaltbarkeits- bzw. das Verbrauchsdatum sind zu beachten.

Erzeugnis	Temperatur
Geflügel, Hackfleischerzeugnisse	max. +4°C
Fisch	max. +2°C
Fleisch, Fleischerzeugnisse, verarbeitete Fischereierzeugnisse	max. +7°C
Milchprodukte, Cremetorten, Salate	+7°C bis max. +10°C
Tiefkühlprodukte	min. -18°C

- Rohe und fertig zubereitete Lebensmittel müssen getrennt voneinander gelagert und weiterverarbeitet werden (Vermeidung von Kreuzkontamination).
- Eine Trennung zwischen privaten und für die Kindertagespflege verwendeten Lebensmitteln (ggf. auch durch Nutzung vollständig geschlossener Behältnisse) wird empfohlen.
- Haustieren ist während der Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln kein Zutritt zur Küche zu ermöglichen. Schädlingsbefall (z. B. Fliegen, Motten, Schaben) ist zu vermeiden. Dies ist regelmäßig zu kontrollieren.
- Werden die Mittagsmahlzeiten von einem externen Essenanbieter bezogen, so ist darauf zu achten, dass die Speisen bei Anlieferung mind. 65°C warm (Temperaturmessung) und bis zum Verzehr für maximal 3 Stunden bei mind. 65°C warm zu halten sind. Ist diese Temperatur unterschritten, muss das Essen nochmals zum Kochen (!) gebracht werden, bevor es verzehrt werden darf.
- Selbst zubereitete Lebensmittel sollten nur am Tag der Zubereitung bzw. innerhalb von 24 Stunden verzehrt werden und Reste davon, einschließlich der Reste von Mahlzeiten externer Anbieter, anschließend entsorgt werden.
- Die speziellen Hygieneregeln im Umgang mit risikobehafteten Lebensmitteln, wie rohem Geflügel und rohen Eier (siehe unten) sind zu beachten.
- Bestimmte tierische aber auch pflanzliche Lebensmittel können mit Krankheitserregern belastet sein, vor allem, wenn diese nicht direkt vor dem Verzehr ausreichend erhitzt werden. Hierzu zählen u. a. Rohmilchprodukte, Käse mit Gelb- und/oder Rotschmiere, rohes Hackfleisch, streichfähige Rohwürste, Räucherlachs, Sprossen, Tiefkühlbeeren (siehe auch „Die Leitlinie für eine Gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“ des Bundesverbandes für Kindertagespflege e. V). Auf diese Produkte soll, wenn möglich, verzichtet werden!

Anforderungen an die Küchenräume

- Wände im Zubereitungsbereich von Speisen, Arbeitsflächen und Geräte sind in einem einwandfreien Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein. Die Flächen müssen entsprechend glatt, abrieb- und korrosionsfest sein.
- Der Fußboden muss leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein (kein textiler Belag).

- Es sind ausreichende Spülmöglichkeiten für Mehrweggeschirr und Arbeitsgeräte erforderlich (Küchenspüle mit 2 Spülbecken mit fließendem Warm- und Kaltwasser oder Geschirrspüler).
- Zur Reinigung sollten keine Putzschwämme oder Schwammtücher verwendet werden. Reinigungsutensilien sind nach Gebrauch sauber und trocken aufzubewahren und in regelmäßigen Abständen zu erneuern.
- Eine Möglichkeit zum Händewaschen mit Warm- und Kaltwasserzufuhr mit Seife (Seifenspender mit (desinfizierender) Flüssigseife) und zum hygienischen Trocknen der Hände (z. B. Einmalhandtücher, täglich wechselnde Handtücher) muss vorhanden sein.
- Es müssen ausreichende und geeignete Kühl- und/oder Tiefkühlgeräte vorhanden sein. Eine regelmäßige Temperaturkontrolle (zusätzliches Thermometer) und Wartung der Geräte ist erforderlich.
- Es müssen dicht schließende Abfallbehälter vorhanden sein, die täglich entleert werden.

weitergehende Anforderungen

- Bei Ausgabe leicht verderblicher Lebensmittel oder selbst hergestellter Speisen: Nachweis der Belehrung nach § 43 IfSG durch das Gesundheitsamt muss vorhanden sein!
- Personen mit Hauterkrankungen (u. a. eiternde oder nässende Wunden, Geschwüre) und Magen-Darm-Erkrankungen (u. a. Durchfall, Salmonellenausscheider), bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen. Dies gilt auch entsprechend für Bedarfsgegenstände (z. B. Geschirr), wenn eine Übertragung der Erreger zu befürchten ist. Tätigkeitsverbote nach § 42 IfSG sind zu beachten. Wer trotz o. g. Erkrankungen Lebensmittel herstellt oder ausgibt, kann gemäß Infektionsschutzgesetz bestraft werden.
- Die Toilette muss über einen Wasser- und Kanalisationsanschluss verfügen sowie über ein Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr. Mittel zum hygienischen Händewaschen (Seifenspender mit (desinfizierender) Seife) und zum hygienischen Händetrocknen (z. B. Einmalhandtücher, täglich wechselnde Handtücher) und Händedesinfektionsmittel (für Kinder unzugänglich aufbewahrt) müssen vorhanden sein.
- Es ist darauf zu achten, dass vor der Zubereitung und der Abgabe der Speisen an die Kinder die Hände gründlich gereinigt und erforderlichenfalls auch desinfiziert (z. B. nach Toilettengang oder Windelwechsel) werden.
- Auf die Anforderungen an die Allergenkennzeichnung von der Kindertagespflegeperson selbst hergestellter Speisen sei verwiesen (Allergene gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1169/2011). Es empfiehlt sich, in Rücksprache mit den Eltern der betreuten Kinder Unverträglichkeiten bzw. Allergien gegenüber Lebensmitteln bzw. Lebensmittelzutaten zu besprechen und bei der Zubereitung und Abgabe der Speisen diese zu berücksichtigen.

Spezielle Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln

(Quelle: Bundesinstitut für Risikobewertung)

Verarbeitung von Geflügel

- Rohe Geflügelprodukte und andere Lebensmittel getrennt lagern und zubereiten, insbesondere, wenn Letztere nicht noch einmal erhitzt werden.
- Frisches Geflügelfleisch maximal bei +4°C aufbewahren und bis zum Ablauf des Verbrauchsdatums verarbeiten.
- Tiefgefrorenes Geflügelfleisch ohne Verpackung im Kühlschrank auftauen.
- Verpackungsmaterialien und Auftauwasser sofort sorgfältig entsorgen.
- Gerätschaften und Oberflächen, die mit rohen Geflügelprodukten oder Auftauwasser in Berührung gekommen sind, vor der weiteren Verwendung gründlich mit warmem Wasser und Spülmittelzusatz reinigen.
- Hände zwischen den einzelnen Zubereitungsschritten mit warmem Wasser und Seife gründlich reinigen.
- Geflügelfleisch ausreichend durchgaren, bis im Kern des Produktes mindestens +70°C erreicht werden und das Fleisch eine durchgehend weißliche Farbe angenommen hat. Darauf sollte auch beim Grillen geachtet werden.

Verarbeitung von Eiern

- Damit sich Salmonellen in oder auf rohen Eiern nicht vermehren, sind die Eier bei maximal 7°C im Kühlschrank aufzubewahren.
- Die Angaben zur Mindesthaltbarkeit sollen beachtet werden.
- Eier mit stark verschmutzten oder defekten Schalen sollten überhaupt nicht verwendet werden.
- Kleinkinder dürfen Eier (auch in Speisen) nur vollständig durcherhitzt verzehren. Dies ist der Fall, wenn Eiweiß und Eigelb fest sind, bzw. bei der Zubereitung Temperaturen von mehr als 70°C erreicht werden.
- Eierschalen oder rohes Ei dürfen nicht mit anderen Lebensmitteln in Berührung kommen.
- Beim Aufschlagen von Eiern verspritztes Eiweiß oder Eigelb sollte sofort mit einem Küchenpapier entfernt werden. Nach dem Aufschlagen von Eiern muss die Arbeitsfläche gründlich gereinigt werden.
- Küchengeräte die mit rohem Ei in Berührung gekommen sind, müssen sofort gründlich mit heißem Wasser und Spülmittel bzw. in der Spülmaschine gereinigt werden.
- Nach der Verarbeitung von rohen Eiern sind die Hände gründlich mit warmem Wasser und Seife zu waschen und sorgfältig abzutrocknen.

Plätzchenbacken in der Weihnachtszeit

- Frische Eier verwenden.
- Den Teig nach Möglichkeit direkt nach dem Herstellen backen.
- Den Teig nicht länger als 30 Minuten bei Raumtemperatur stehen lassen, u.a. weil die Küche durch den Backofen in der Regel sehr aufgeheizt ist.
- Größere Teigmengen bis zur Verarbeitung im Kühlschrank aufbewahren und immer nur die unmittelbar benötigte Menge entnehmen.
- Den rohen Teig nicht essen, dies gilt insbesondere für die Kinder.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information/Belehrung und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht der Kindertagespflegeperson wird vorausgesetzt.

Erklärung über eine Folgebelehrung zum Thema Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene

Name	Vorname		
Geburtsdatum			
Straße		Hausnummer	
Postleitzahl	Ort		

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz schriftlich zum Thema Infektionsschutz und Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege aufgeklärt wurde und dass bei mir keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot (aufgrund von Erkrankungen gem. § 42 Abs. 1 IfSG) bekannt sind.

Mir ist bewusst, dass ich Infektionskrankheiten (Liste möglicher Krankheiten s. Merkblatt), die bei den von mir betreuten Kindern vorkommen, unverzüglich dem Gesundheitsamt melden muss.

Kontakt Gesundheitsamt

Kreis Steinfurt
Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege
50/4-Gesundheit
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 69-0

Ort, Datum

Unterschrift

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Alle Kindertagespflegepersonen müssen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit an die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten und diese umsetzen.

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Dabei können die Eltern für die Betreuung ihres Kindes wöchentliche Stundenkontingente im Umfang von mind. 10 und maximal 55 Std. buchen.

Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z. B. Schule/Ausbildung/Erwerbstätigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von 25 Stunden pro Woche gemacht wird.

Sofern eine Kindertagespflege für Kinder unter einem Jahr oder Kindertagespflege für Randzeiten beantragt wird, kann eine Kindertagespflege nur für die tatsächlich beruflich bedingten Abwesenheitszeiten der Eltern / des allein-

erziehenden Elternteils gewährt werden. In diesen Fällen ist dem SkF / der Diakonie eine Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

Für Kinder über 3 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung). Dabei soll die Betreuungszeit zum Wohle des Kindes einen Gesamtvolumen von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Der Gesamtvolumen der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Stundenänderungen sind dem Kreisjugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für 3 Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich. Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Beendigung zum 31. Mai sowie zum 30. Juni des Kindergartenjahres ist ausgeschlossen.

Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation. Das Kreisjugendamt stellt hierfür eine Vorlage zur Verfügung. Die sog. mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird mit einer Stunde pro Kind, pro Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation DJI / Grundqualifikation QHB vergütet (ab dem 01.08.2023 25,20 € / Monat / Kind).

Seit dem 01. März 2020 gilt die allgemeine Masernimpfpflicht für Kinder und Kindertagespflegepersonen. Sie sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

2. Anforderungsprofil einer Kindertagespflegeperson

a. Formale Kriterien

1. ein Mindestalter von 21 Jahren soll gegeben sein
2. mindestens Hauptschulabschluss
3. psychische und körperliche Gesundheit, nachgewiesen durch ärztliche Bescheinigungen
4. nachgewiesene(r) Masernimpfschutz/Masernimmunität
5. keine relevanten Einträge im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, auch nicht von volljährigen im Haushalt lebenden Angehörigen
6. Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder
7. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes
8. Angemessene deutsche Sprachkenntnisse sind vorhanden
9. in der Tagespflegefamilie wurden keine Hilfen zur Erziehung installiert
10. Vereinbarung zum Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt

b. Persönlichkeit

1. Abwägung im Vorfeld, ob die eigenen familiären Bedürfnisse und das Angebot der Kindertagespflege zusammen realisierbar sein werden
2. Freude am Umgang, im Zusammenleben sowie in der Alltagsgestaltung mit Kindern
3. positive Grundeinstellung und Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgaben
4. Erfahrung im Umgang mit Kindern
5. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt
6. Interesse an der Vernetzung und Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen
7. Toleranz und Offenheit für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen
8. Gute Organisation des eigenen Haushaltes
9. Gesundheitsbewusstes/-förderndes Verhalten

c. Fachkompetenz

1. Bereitschaft zur intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik der Kindertagespflege sowie der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
2. Bereitschaft zur Qualifizierung nach dem QHB (300 UE) und später zur berufsbegleitenden Weiterbildung (mind. 9 UE/Jahr)

3. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft
4. Interesse an einer längerfristigen Tätigkeit in der Kindertagespflege
5. Entwicklung eines professionellen Profils und Erstellen eines Konzeptes
6. Erstellung einer Bildungsdokumentation (Portfolio)
7. eine professionelle Auseinandersetzung mit dem Status der Selbständigkeit

d. Räumliche Voraussetzungen

1. die Größe der Räumlichkeiten ist für die Anzahl der zu betreuenden Kinder angemessen
2. Rauchmelder müssen vorhanden sein
3. die Räume sind rauchfrei
4. kindgerechte Ausstattung mit Spielzeug und Materialien
5. das Haus/die Wohnung genügt den Sicherheitsanforderungen und hygienischen Standards
6. ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten ist vorhanden
7. eigener Schlafraum (Doppelnutzung möglich) und eigene Schlafstelle für das Betreuungskind
8. im Haushalt ist ein Verbandkasten vorhanden
9. ein Garten, der sich kindsicher sowie kindgerecht gestalten lässt, ein Spielplatz oder ein Park in der Nähe ist vorhanden

Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Die Fachkräfte des Kreisjugendamtes Steinfurt haben im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis bzw. der beauftragten Träger die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, die Erlaubnis ist maximal auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).



3. Laufende Geldleistung

Die Höhe des Leistungsentgelts bemisst sich nach dem gebuchten Stundenkontingent und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Ab 01.08.2023

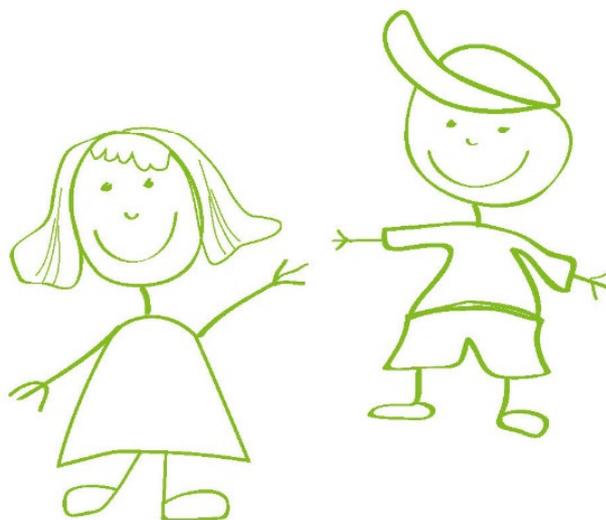
Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation DJI	188 €	283 €	378 €	473 €	567 €	660 €	755 €	849 €	944 €	1.039 €
zzgl. 25,20 €*	-	308,20 €	403,20 €	498,20 €	592,20 €	685,20 €	780,20 €	874,20 €	969,20 €	1.064,20 €
Vollqualifikation DJI	251 €	378 €	504 €	629 €	755 €	881 €	1.008 €	1.133 €	1.259 €	1.385 €
Grundqualifikation QHB	251 €	378 €	504 €	629 €	755 €	881 €	1.008 €	1.133 €	1.259 €	1.385 €
zzgl. 25,20 €*	-	403,20 €	529,20 €	654,20 €	780,20 €	906,20 €	1.033,20 €	1.158,20 €	1.284,20 €	1.410,20 €
Vollqualifikation QHB	259 €	387 €	516 €	645 €	775 €	903 €	1.033 €	1.161 €	1.291 €	1.419 €
zzgl. 25,20 €*	-	412,20 €	541,20 €	670,20 €	800,20 €	928,20 €	1.058,20 €	1.186,20 €	1.316,20 €	1.444,20 €
Betriebsausgabenpauschale	75,00 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	225,00 €	262,50 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €

*mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Stundenkontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule / OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz). Dies gilt nicht für Kinder mit Behinderungen, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt. Das Tagespflegegeld wird durch das Kreisjugendamt an die Betreuungsperson ausgezahlt.

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderung betreuen möchten, benötigen eine Zusatzqualifizierung (Schwerpunkt Kinder mit Behinderung, Umfang 100 Unterrichtseinheiten). Ein Kind mit Behinderung (anerkannt durch das Landesjugendamt nach §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX) belegt zwei reguläre Plätze und mindert damit die maximale Platzzahl. Die Kindertagespflegeperson erhält hierfür eine Pauschale vom LWL. Vom Kreisjugendamt erhält die Kindertagespflegeperson ein erhöhtes Leistungsentgelt (mindestens den doppelten und maximal den 2,5-fachen Satz). Die Belegung erfolgt in enger Abstimmung mit Ihrer Fachberatung.



4. Steuerpflicht

Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig.

Seit dem 01. Januar 2009 unterliegen die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Steuerpflicht. Dies gilt für private sowie für öffentlich geförderte Kindertagespflege. Steuerrechtlich maßgeblich ist bei selbständiger Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen ermittelt.

Zu den Betriebseinnahmen zählen **alle** positiven Einnahmen (Investitionskostenzuschuss, Essensgeld, etc.), welche ebenfalls der Steuerpflicht unterliegen. Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben kann eine Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden (s. Tabelle).

Betriebsausgabenpauschale

Von den Einnahmen sind monatlich bis zu 300,00 € pro Kind ab einer Betreuungsdauer von 8 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche als sogenannte Betriebsausgabenpauschale steuerfrei. Lediglich der übersteigende Betrag des Tagespflegegeldes ist steuerpflichtig.

Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit hiervon abweicht, ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig nach der folgenden Formel zu kürzen:

$$\frac{(300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)})}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage}) = 40 \text{ Stunden}}$$

Für einen Freihalteplatz wird die Betriebsausgabenpauschale anders berechnet (regulär 40 € pro Monat). Bitte beachten Sie hierzu die „Fakten und Empfehlungen“ des Bundesministeriums.

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, können nur tatsächliche Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden.

Zu den Betriebsausgaben einer Kindertagespflegeperson gehören u. a. Weiterbildungskosten, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Fachliteratur, Beschäftigungsmaterialien, Ausstattungsgegenstände und Nahrungsmittel. Ein Abzug von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen ist neben dem Abzug der Pauschale nicht möglich.

Es wird empfohlen, für die Steuererklärung eine Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu erstellen.

„Informieren Sie sich diesbezüglich bitte bei dem für Sie zuständigen Finanzamt.“

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. haben eine aktuelle Broschüre (9. Auflage mit aktualisierten Zahlen 2020) mit dem Titel „**Was bleibt?! Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Kindertagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen**“ herausgebracht.

5. Versicherungen

a. Kranken- und Pflegeversicherung

Sobald sich aus der Betreuungstätigkeit ein **durchschnittlich zu versteuerndes Einkommen (Gewinn) von monatlich 485,00 €** oder höher ergibt, entfällt der Anspruch auf die beitragsfreie Familienversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung durch den Ehepartner. Für im Minijob angestellt Familienangehörige liegt die Gesamteinkommengrenze bei 520 € monatlich. In diesen Fällen muss die Kindertagespflegeperson eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung abschließen.

Am 01.01.2019 ist das GKV-Versichertenentlastungsgesetz in Kraft getreten.

Die Kindertagespflege gilt seit dem nicht mehr als „nebenberufliche Tätigkeit“. Damit besteht für die Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, wahlweise zusätzlich eine Krankentagegeldversicherung (Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit) als selbstständig tätiges, freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung abzuschließen. Dadurch haben Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, Mutterschaftsgeld zu bekommen.

Bitte beachten Sie, dass der Anspruch auf Mutterschaftsgeld lediglich besteht, wenn Sie durchgängig bis zum Beginn der Mutterschutzfrist arbeiten bzw. Leistungsentgelt erhalten. Auch für den Anspruch auf Krankengeld darf es vorab keine Unterbrechung bei der Zahlung Ihres Leistungsentgelts geben. Rechtlich gesehen kann Ihnen als selbstständige Person kein allgemeines oder ärztliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Während eines Beschäftigungsverbots besteht für Sie daher kein Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld. Für diesen Fall könnte eine weitere private Versicherung abgeschlossen werden. Hierfür ist jedoch keine hälftige Erstattung vorgesehen.

Kindertagespflegepersonen, die ein steuerpflichtiges monatliches Einkommen von bis zu 1.096,67 € haben, zahlen den Mindestbeitrag zur Krankenversicherung:

Krankenversicherung ohne Krankentagegeldversicherung:
14,0 % = 153,53 €

Krankenversicherung mit Krankentagegeldversicherung:
14,6 % = mindestens 160,11 €

Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge auf der Grundlage des tatsächlich (nachgewiesenen) Einkommens berechnet. Zusätzlich auf der Grundlage des tatsächlich (nachgewiesenen) Einkommens berechnet. Zusätzlich wird ein Zusatzbeitrag der Krankenkassen in Höhe von ca. 1,3 % fällig.

Pflegeversicherung: 3,05 % (mit eigenen Kindern) bzw. 3,4 % (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 € bzw. 37,28 €.

b. Rentenversicherung

Ab einem zu versteuernden Betrag von 520,00 € monatlich unterliegen Kindertagespflegepersonen auch der Rentenversicherungspflicht. Der Beitragssatz liegt derzeit bei 18,6 % und der monatliche Mindestbeitrag bei 96,72 €.

Ob eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht bzw. Beitragszahlungen zu einer gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden müssen, ist von der Kindertagespflegeperson mit einer „gewissenhaften Selbsteinschätzung“ über die zu erwartenden Jahreseinkünfte vorzunehmen.

Setzen Sie sich hierzu gegebenenfalls mit der für Sie zuständigen Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung (kostenloses Servicetelefon 0800 1000 4800) in Verbindung.

c. Unfallversicherung für Kinder in der Kindertagespflege

Kinder in der Kindertagespflege sind über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gesetzlich unfallversichert, wenn eine Pflegeurlaubnis gem. § 43 SGB VIII vorliegt und die Vermittlung des zu betreuenden Kindes durch das Jugendamt erfolgt ist (§23 SGB VIII).

d. Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Zeit der Betreuung, gemeinsame Aktivitäten und den Hin- und Rückweg zur Betreuungsstätte.

Die nachgewiesenen Beiträge werden auf Antrag in voller Höhe erstattet, sofern diese angemessen sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und die Kindertagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

e) Haftpflichtversicherung

Aufgrund der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht für die Kinder in Kindertagespflege, wird dringend dazu geraten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Kinder in Kindertagespflege ausdrücklich mit einbezieht.

Erstattungen des Jugendamtes

Das Jugendamt des Kreises Steinfurt fördert die Kindertagespflegepersonen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII mit folgenden Leistungen:

- die durch Beitragsbescheid nachgewiesenen Aufwendungen zu den Beiträgen einer gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- die hälftige Erstattung einer angemessenen (privaten) Alterssicherung (max. 48,36 € monatlich),
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung,
- die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu der gesetzlichen Rentenversicherung. Wird der Beitrag zur Rentenversicherung hälftig erstattet, kann kein Zuschuss zur privaten Altersvorsorge gewährt werden.

Die hälftige Erstattung zu den vorstehenden Beiträgen unterliegt nicht der Steuerpflicht.

Der Anspruch auf hälftige Erstattung der Beiträge besteht nur, wenn der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt des Kreises Steinfurt ein Tagespflegegeld gewährt wurde.

Bitte reichen Sie für die Abrechnung die jährlichen Beitragsbescheide ein.

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Informationen allgemein gehalten sind und daher kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Das Jugendamt des Kreises Steinfurt kann für die genannten Informationen nicht haftbar gemacht werden.

